



**Die Schwierigkeit, nach Strafart eine Anzeige zu erstatten, aus einem anderen Blickwinkel.**

**Einfluss des Alters, des Geschlechts der Tatperson und ihrer Beziehung zum Opfer von 2018 bis 2022**

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

# Inhaltsverzeichnis

1 Das Wichtigste in Kürze .....	6
2 Präambel.....	7
2.1 Schwierigkeit? – Aber weshalb geht er/sie nicht einfach? .....	7
3 Detaillierte Messung der Schwierigkeit, eine Anzeige zu erstatten .....	9
3.1 Tötung (111-116,117 StGB) inkl. versuchte Tötung.....	9
3.1.1 Minderjährige - Volljährige.....	9
3.1.2 Männer - Frauen .....	10
3.2 Körperverletzung und Tötlichkeiten (122-123,125,126 StGB).....	11
3.2.1 Minderjährige - Volljährige.....	11
3.2.2 Männer - Frauen .....	12
3.3 Erpressung, Bedrohung, Nötigung (156,180-181 StGB).....	13
3.3.1 Minderjährige - Volljährige.....	13
3.3.2 Männer - Frauen .....	14
3.4 Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit (183,184,185 StGB) .....	15
3.4.1 Minderjährige - Volljährige.....	15
3.4.3 Männer - Frauen .....	16
3.5 Sexuelle Handlungen mit Kindern (187 StGB) .....	17
3.5.1 Minderjährige - Volljährige.....	17
3.5.3 Männer - Frauen .....	18
3.6 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188,191,192,193 StGB) .....	19
3.6.1 Minderjährige - Volljährige.....	19
3.6.2 Männer– Frauen.....	20
3.7 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189,190 StGB) .....	21
3.7.1 Minderjährige - Volljährige.....	21
3.7.2 Männer– Frauen.....	22
3.8 Andere Straftaten gegen die sexuelle Integrität (194,198 StGB) .....	23
3.8.1 Minderjährige - Volljährige.....	23
3.8.2 Männer– Frauen.....	24
4 Geschätzte Anzahl beschuldigter Personen.....	25
5 Kommentare.....	26
5.1 "Tötung... " .....	26
5.2 Minderjährige - Volljährige.....	26
5.3 Minderjährige - Volljährige Tatpersonen.....	26
5.4 Männliche Täter .....	26
5.5 Weibliche Tatpersonen .....	26
5.6 Geschlechtsspezifische häusliche Gewalt.....	26

6 Vorschläge für Verbesserungen .....27

7 Abkürzungen .....27

8 Quellen .....27

8.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) .....27

**Messung der Schwierigkeit,  
nach Straftat eine Anzeige zu  
erstatten**

**basierend auf der Opferhil-  
festatistik der Jahre 2018 bis  
2022**

**KiTOOS**

## 1 Das Wichtigste in Kürze

Während insgesamt gesehen<sup>1</sup> die Schwierigkeit, für Opfer häuslicher Gewalt, Anzeige zu erstatten, grösser ist als die für Opfer "nicht häuslicher" Gewalt - der Schwierigkeitsfaktor, Anzeige wegen häuslicher Gewalt zu erstatten [SFAG] schwankt zwischen 2018 und 2022 zwischen 2.9 und 3.25 - variiert er stark zwischen den verschiedenen Arten von strafbaren Handlungen, je nach Alterskategorie, Geschlecht der Tatperson und der Art der Beziehung zum Opfer.

Bei den beiden Arten von strafbaren Handlungen, bei denen die Anzahl der Tatpersonen eine Analyse in Bezug auf volljährige Tatpersonen und das Geschlecht der Tatperson zulässt, zeigt sich, dass es für Opfer von "**Körperverletzung...**" 6 bis 7 Mal schwieriger ist, eine Anzeige zu erstatten, wenn der **männliche Täter** der "**Partner**" ist. Der SFAG steigt bei "**Erpressung, ...**" auf **10**.

Wenn die Tatperson ein "Ex-Partner" ist, liegt der SFAG lediglich zwischen 3 und 4 bzw. zwischen 4 und 5 für diese beiden Arten von strafbaren Handlungen. Bei Tätern mit einer Beziehung der Art "Andere"<sup>2</sup> liegt der SFAG etwa bei 5 bzw. 7.

Bei den volljährigen männlichen und weiblichen Tatpersonen ist die Aufstellung beinahe identisch.

Wenn die Tatperson weiblich ist, liegt der SFAG des Opfers seiner "Partnerin" bei 2 für strafbare Handlungen des Typs "Körperverletzung ..." und bei 4 für strafbare Handlungen des Typs "Erpressung, ...". Für eine Straftäterin der Art "Ex-Partnerin" beträgt die Kennzahl 1 bzw. 2. Bei Opfern von weiblichen Tatpersonen des Typs "Andere" liegt der SFAG bei 5 bzw. zwischen 6 und 8, was grob demselben Wert entspricht wie bei männlichen Tatpersonen des Typs "Andere".

Bei den anderen Deliktarten weist der berechnete SFAG angesichts der geringen Anzahl minderjähriger oder weiblicher Tatpersonen grosse Schwankungen auf, resp. sind wenig oder nicht repräsentativ.

Bei den "... Freiheit..."-Delikten weist das Opfer einer Tatperson des Typs "Ex-Partner" einen SFAG-Wert von 2 bis 3 auf, aber einen SFAG-Wert von 6 bis 9, wenn die Tatperson der/die aktuelle "Partner/in" ist. Bei einem Opfer, das eine Beziehung des Typs "Andere" mit dem Täter hat, liegt der SFAG-Wert bei rund 4.

Bei **sexuell motivierten strafbaren Handlungen** ("Handlungen ... Kindern", "Handlungen ... abhängigen Personen", "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung" und "Andere ... sexuelle Integrität") liegen die SFAG-Werte der **Opfer ihrer männlichen "Partner"** niedriger als die zuvor ermittelten Werte. In absteigender Reihenfolge liegen sie zwischen 8 für "Andere ... sexuelle Integrität", bei 3,5 für "Handlungen ... abhängigen Personen", bei 3 für "Handlungen ... Kindern" und bei 1,75 für "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung".

Ist der männliche Täter nur noch "**Ex-Partner**", liegt der SFAG für Opfer von "Andere ... sexuelle Integrität" bei 3, für "Handlungen ... Kindern" bei 1,5 bis 2, für "Handlungen ... abhängigen Personen" bei 1,5 und für "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung" unter 1 oder leicht über 1.

Bei den SFAG, die nach dem Geschlecht der Tatperson und der Beziehung zum Opfer berechnet werden, machen männliche Täter zwischen 85 und 90 Prozent der Tatpersonen aus und nicht mehr "nur" 75 Prozent. Wenn man davon ausgeht, dass einem männlichen Täter ein weibliches Opfer gegenübersteht, sind 85-90% der Opfer Frauen. Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass häusliche Gewalt von Männern gegen Frauen ausgeübt wird, und zwar in noch eklatanterer Weise als von der PKS aufgeführt. Es ist zu hoffen, dass Politiker und Richter dies dazu veranlasst, die Gleichberechtigung der Geschlechter bei häuslicher Gewalt nicht zu "missbrauchen" und einzuräumen, dass dies im Widerspruch zur Istanbul-Konvention steht, die seit Mitte 2018 in der Schweiz in Kraft ist.

<sup>1</sup> Ohne Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts der Tatperson oder der Art der Beziehung mit dem Opfer. Siehe «Häusliche Gewalt in der Schweiz. Die Opferhilfestatistik 2018 bis 2022 aus einem anderen Blickwinkel» [https://www.kidstoo.ch/app/uploads/ViolDom\\_K2\\_2023\\_2\\_DE.pdf](https://www.kidstoo.ch/app/uploads/ViolDom_K2_2023_2_DE.pdf)

<sup>2</sup> Die Kategorie "Andere" umfasst "Eltern, Elternersatz des Kindes" und "Andere familiäre Beziehungen"

## 2 Präambel

Der vorliegende Bericht gilt als Ergänzung zum Hauptbericht "Häusliche Gewalt in der Schweiz. Die Opferhilfestatistik 2018 bis 2022 aus einem anderen Blickwinkel"<sup>3</sup>. Der "Hauptbericht" konzentrierte sich bei der Analyse auf den Vergleich zwischen häuslicher und "nicht häuslicher" Gewalt. Im Bereich von Gewalt im häuslichen Umfeld wurde auch der Einfluss der Beziehung (Partner, Ex-Partner oder Andere) zwischen Täter und Opfer berechnet. Der Einfluss der Alterskategorie (minderjährig/volljährig) und des Geschlechts der Tatperson wird lediglich pauschal berechnet, um die Lektüre des Berichts zu erleichtern.

Dieser Bericht ist eine detaillierte Analyse der Schwierigkeit, im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Anzeige zu erstatten, dies im Vergleich zu denselben Arten von strafbaren Handlungen, die ausserhalb des häuslichen Umfelds begangen werden. Er basiert auf denselben Daten wie der "Hauptbericht".

Bei einigen Deliktarten ist die Anzahl der Beratungen und/oder Anzeigen bei minderjährigen oder bei weiblichen Tatpersonen nicht ausreichend, um die berechneten Kennzahlen als signifikant zu betrachten. Dies betrifft vor allem die häusliche Gewalt, für die wir eine zusätzliche Analyse nach der Beziehung zwischen Täter und Opfer durchführen, aber auch in einigen Fällen die nicht häusliche Gewalt.

### 2.1 Schwierigkeit? – Aber weshalb geht er/sie nicht einfach?

Ausserhalb des häuslichen Lebens stehen das Opfer und die Tatperson nach der strafbaren Handlung, dem Erstellen einer Anzeige und dem Strafverfahren, nur dann in Kontakt, wenn sie im selben Kreis verkehren oder dies "zufällig" geschieht. Das Opfer kann die Kontaktmöglichkeiten verringern, indem es seine Interessen ändert oder umzieht. Wenn das Opfer die psychologische und finanzielle Belastung dieser Veränderungen (Änderung des sozialen Umfelds, der Arbeit, des Umzugs) auf sich nimmt, steht es ihm (mehr oder weniger) frei, dies zu tun.

Die Situation sieht für Opfer häuslicher Gewalt ganz anders aus.

Unabhängig von der Art der Beziehung zwischen den beiden Personen (Partner, Ex-Partner oder Andere) wird das Opfer dem Täter je nach Art der Beziehung mehr oder weniger häufig begegnen, wobei das Sicherheitsrisiko des Opfers steigt (Partnerbeziehung) oder sinkt (Ex-Partnerbeziehung). Während Ersthelfer die höhere Gefährdung kennen und generell anerkennen, wird die Tatsache, dass das Opfer sich nicht entschliesst, die Dienste für häusliche Gewalt in Anspruch zu nehmen und/oder keine Anzeige zu erstatten, jedoch von den Fachleuten nicht immer oder oftmals nicht verstanden.

Der Beziehungstyp "Andere" ist insofern besonders, als er die Beziehungen "Eltern, Ersatzeltern / Kind" mit einer Beziehung sehr grosser Nähe und "Andere Verwandtschaftsbeziehungen" mit einer auf den ersten Blick distanzierteren Beziehung zusammenfasst.

Pr Jane Monckton Smith schreibt in ihrem Buch "In control"<sup>4</sup> als junge Polizeibeamtin über eine junge Frau, die von ihrem Partner geschlagen wird und sich weigert, in den Krankenwagen zu steigen, obwohl ihr Leben in Gefahr ist:

- "Weshalb steigt sie nicht in den Krankenwagen ein? " und der Polizist antwortet "So sind sie eben".

Jahre später formuliert sie ihre Frage aus der Perspektive des Opfers neu:

- "Welches Interesse hatte sie daran, nicht in den Krankenwagen zu steigen? "

Der beschriebene Gewaltzyklus mit seinen Phasen des Spannungsaufbaus, des Gewaltausbruchs und der Versöhnung ist eine zweidimensionale Beschreibung. Der Zyklus scheint sich zu wiederholen, identisch mit dem vorherigen. Es fehlt der dynamische Aspekt, der Anstieg der Gewalt, der mit den von Pr Monckton Smith identifizierten acht Phasen beschrieben wird:

- Phase 1: Vorgeschichte: Vorgeschichte von Kontrolle oder Belästigung
- Phase 2: Beginn der Beziehung: Der Strudel der Bindung
- Phase 3: Beziehung: von Kontrolle dominiert
- Phase 4: Auslöser: Ein Ereignis, das die Kontrolle in Frage stellt
- Phase 5: Eskalation: Eskalation der Kontrolle oder Aufkommen von Belästigung
- Phase 6: Einstellungswandel: Änderung der Ausrichtung
- Phase 6: Planung: Planung eines Tötungsdelikts
- Phase 8: Tötung und/oder Selbstmord

Unabhängig davon, ob es sich um komplementäre<sup>5</sup> oder "punktuelle" Gewalt handelt, will der Täter wieder die Oberhand gewinnen, seine Kontrolle sichern, und wenn nötig in die nächste Phase schreiten, um dies zu erreichen.

<sup>3</sup> Der Bericht "Häusliche Gewalt in der Schweiz, Die Opferhilfestatistik 2018 bis 2022 aus einem anderen Blickwinkel" ist [hier](#) verfügbar.

<sup>4</sup> Jane Monckton Smith, In Control. Dangerous Relationships and How They End in Murder. Bloomsbury Publishing, Ed 2022.

<sup>5</sup> Auch systematische Gewalt, Zwangsgewalt, Gewalt von Koerzitivkontrolle, und von perverser narzisstischer Manipulation genannt.

Im Kontakt mit den Fachleuten schätzt das Opfer dann ein, was in diesem Moment in SEINEM besten Interesse liegt. Das Wissen, dass es wieder mit dem Täter in Kontakt kommen muss, dass die Gesellschaft als Ganzes nicht in der Lage ist, es mittel- bis langfristig oder sogar kurzfristig zu schützen, führt dazu, dass das Opfer es für weniger gefährlich hält, "Wiedergutmachung" zu leisten, an das Bedauern des Täters zu glauben oder so zu tun, als ob es dies täte, und sich dem Täter anzuschließen, der die Schuld am Vorfall beim Opfer sieht.

Wenn die Partner zusätzlich durch Kinder miteinander verbunden sind, kann die Bindung nicht gelöst werden, auch wenn mittlerweile anerkannt ist, dass Kinder ebenfalls Opfer von Partnergewalt sind.

Denn obwohl Artikel 11 der Bundesverfassung Folgendes sagt: "Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf **besonderen Schutz** ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer **Entwicklung**", besagt Artikel 273 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches über die Beziehungen zwischen Eltern und Kind: "Das Recht auf zwischenmenschliche Beziehungen ist sowohl Recht und Pflicht dieser (der Eltern) als auch als **Persönlichkeitsrecht des Kindes** zu verstehen", und das Bundesgericht schreibt in seinem Urteil BGE 131 III 209 Erw. 5 und Verweise; BGer 5a\_318/2017 vom 2. Februar 2018 E. 4.2: "Das **Recht auf persönliche Beziehungen** zwischen dem minderjährigen Kind und dem Elternteil, der nicht die elterliche Sorge oder die Obhut innehat, muss daher in erster Linie den **Interessen des Kindes dienen**". Dies könnte den Anschein erwecken, dass das Opfer und die Kinder geschützt werden, dies ist aber nicht der Fall.

Selbst bei nachgewiesener häuslicher Gewalt wird ein weiterer Bundesgerichtsentscheid (BGE 131 III 209 E. 5 und Verweise; BGer 5a\_318/2017 vom 2. Februar 2018 E. 4.2) von der Zivilrechtspflege aus eigenem Antrieb oder auf Druck der Tatperson (mit Unterstützung seines Rechtsbeistands) dazu benutzt, das Opfer und die Kinder, die ebenfalls Opfer sind, dazu zu zwingen, den Kontakt zur Tatperson aufrechtzuerhalten, dies mit dem fadenscheinigen Argument, es sei allgemein anerkannt, dass die Beziehung des Kindes zu beiden Eltern teilen wesentlich sei und eine entscheidende Rolle im Prozess der Identitätsfindung des Kindes spielen könne. Und das Beste daran ist, dass die Zivilrechtspflege der Meinung ist, dass eine Tatperson, die gegen den Partner oder Ex-Partner gewalttätig war, nicht automatisch auch gegen sein Kind oder seine Kinder Gewalt ausüben wird.

Jedenfalls bestreitet ein Teil der medizinischen Fachwelt, die mit den kindlichen Opfern in Kontakt kommt, diese Einigkeit.

Anhand der vorliegenden Daten ist es nicht möglich, die Schwierigkeiten von Opfern ohne und mit Kindern getrennt zu bewerten.

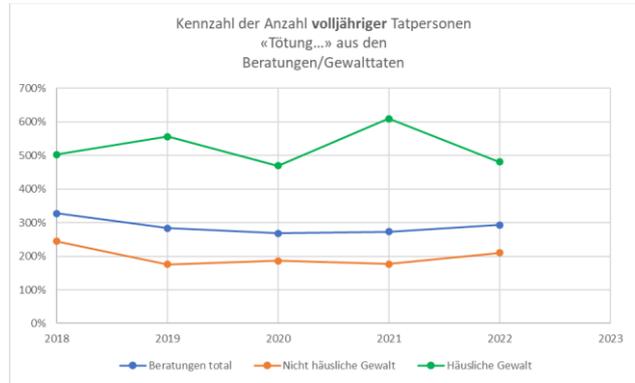
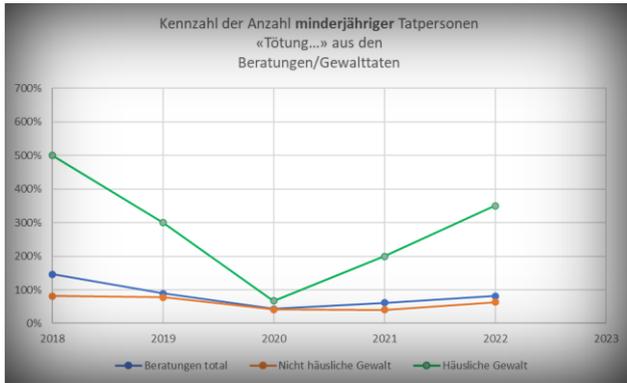
### 3 Detaillierte Messung der Schwierigkeit, eine Anzeige zu erstatten

Für jede Art von strafbaren Handlungen wird die Kennzahl der Anzahl der Beratungen für eine Täterkategorie und der Anzahl der beschuldigten Personen für diese Kategorie berechnet. Bei den beschuldigten Personen wird die Anzahl der beschuldigten Personen für nicht häusliche Gewalt ermittelt, indem von der Gesamtzahl der beschuldigten Personen die Anzahl der beschuldigten Personen für häusliche Gewalt abgezogen wird.

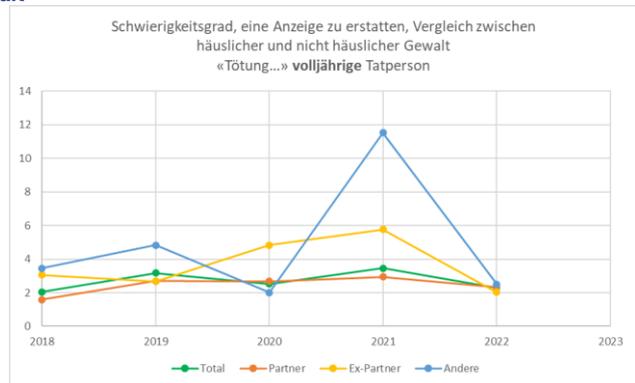
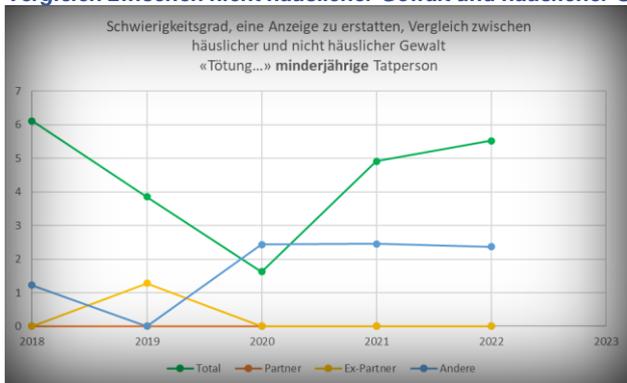
Der Schwierigkeitsfaktor [SFAG] wird berechnet, indem die zuvor berechnete Kennzahl häuslicher Gewalt mit der entsprechenden Kennzahl nicht häuslicher Gewalt verglichen wird.

#### 3.1 Tötung (111-116,117 StGB) inkl. versuchte Tötung

##### 3.1.1 Minderjährige - Volljährige



##### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



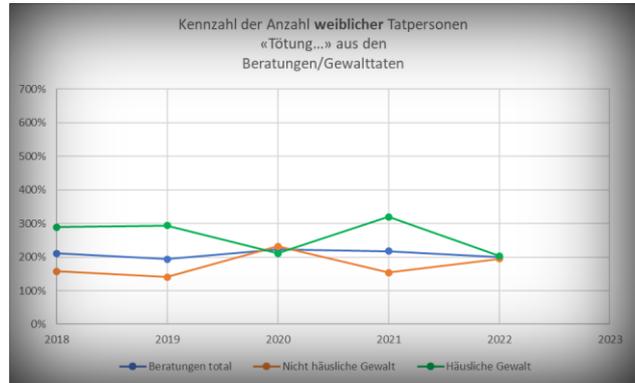
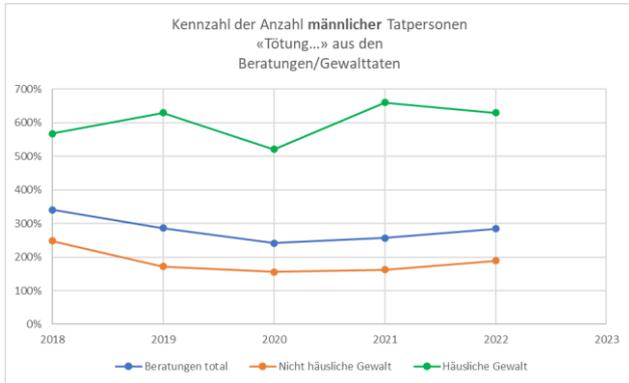
##### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 1: Kennzahlen "Tötung...". Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

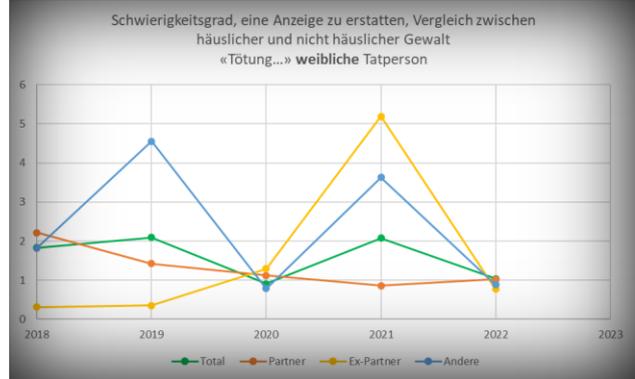
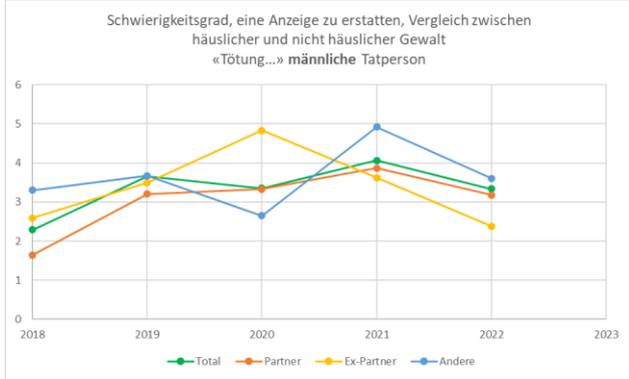
Die Zahlen bezüglich Minderjährigen sind nicht relevant. Die Anzahl Beratungen oder Anzeigen sind zu niedrig, um berücksichtigt werden zu können. Die berechneten SFAG-Werte sind nicht aussagekräftig.

Die Anzahl der Beratungen bewegt sich in der gleichen Grössenordnung, unabhängig davon, ob die Tatperson aus dem häuslichen Umfeld ist (zwischen 377 und 406) oder aus dem nicht häuslichen (zwischen 325 und 395). Die Anzahl der Anzeigen gegen volljährige Tatpersonen im häuslichen Umfeld schwankt zwischen 64 und 82, während sie im nicht häuslichen Umfeld zwischen 159 und 224 schwankt. Daher ist die Kennzahl für häusliche Gewalt durch volljährige Personen deutlich höher als die für nicht häusliche Gewalt. Die Anzahl der volljährigen Beschuldigten mit dem Beziehungstyp "Andere" schwankt zwischen 6 und 33. Diese Variation wirkt sich stark auf die Kennzahl aus.

### 3.1.2 Männer - Frauen



#### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



#### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

**Abbildung 2: Kennzahlen "Tötung...". Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung**

Während die Zahl der männlichen Tatpersonen im häuslichen Umfeld (von 53 auf 67) fast zwei- bis dreimal so hoch ist wie die der weiblichen Tatpersonen, beträgt sie bei den männlichen Tatpersonen im nicht häuslichen Umfeld fast ein Drittel (von 144 auf 227). Was die Beratungen betrifft, so bleibt die Zahl der männlichen Tatpersonen im häuslichen Umfeld über den Zeitraum ziemlich stabil (von 335 auf 359). Im nicht häuslichen Umfeld schwankt die Zahl zwischen 294 und 370.

Die Anzahl der Tatpersonen "Andere" ist relativ gering. Sie war zwischen 2018 und 2020 von 16 auf 22 gestiegen, um 2021 wieder auf 12 und 2022 auf 16 zu sinken, was die Entwicklung des SFAG erklärt.

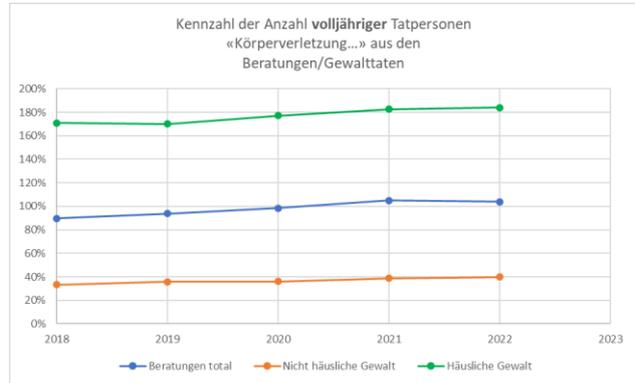
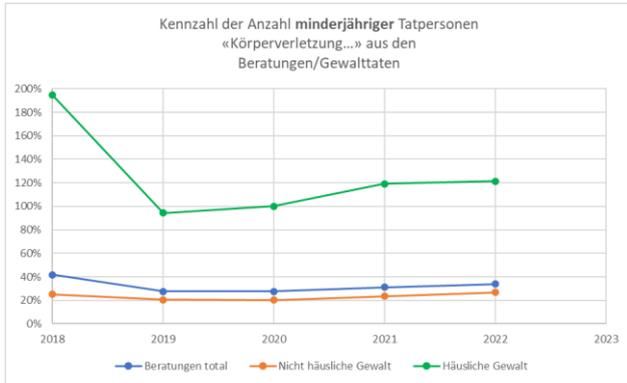
Die geringe Anzahl weiblicher Tatpersonen sowohl im häuslichen Umfeld (zwischen 15 und 30) als auch im nicht häuslichen Umfeld (zwischen 20 und 32) kann sich auf deren Kennzahlen auswirken. Die häuslichen Beratungen schwanken zwischen 38 und 61 für häusliche Gewalt und zwischen 37 und 51 für nicht häusliche Gewalt.

Die Täterinnen mit einer Beziehung des Typs "Andere" schwanken je nach Jahr zwischen 5 (in den Jahren 2019 und 2021) und 18. Dies erklärt die grossen Schwankungen bei diesen SFAG.

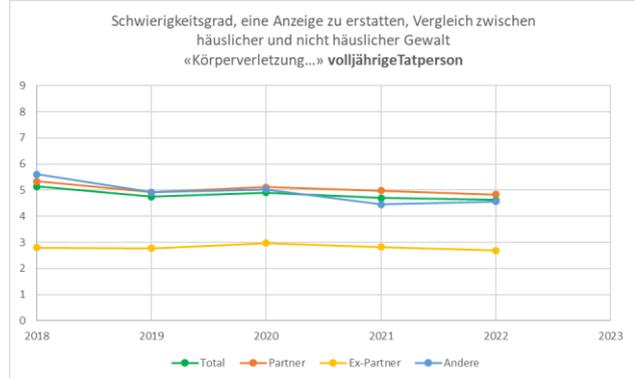
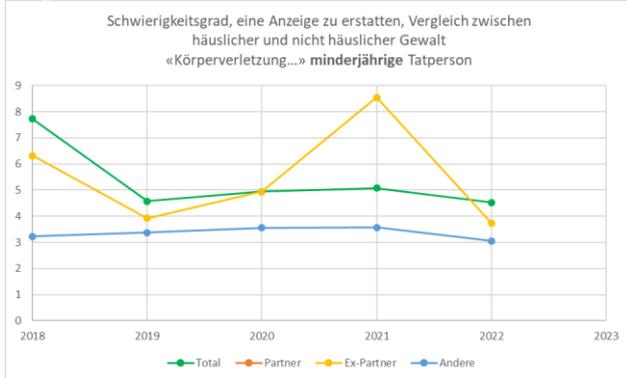
### 3.2 Körperverletzung und Tötlichkeiten (122-123,125,126 StGB)

Die Anzahl der Beratungen in Bezug auf unbekannte Tatpersonen ist im Vergleich zu den anderen Klassifikationen gering. Die Tatsache, dass das Alter und/oder das Geschlecht der Person nicht bekannt ist, wirkt sich daher kaum auf die Grafiken aus.

#### 3.2.1 Minderjährige - Volljährige



#### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



#### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

**Abbildung 3: Kennzahlen "Körperverletzung..." Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung**

Für das Jahr 2018 ergibt sich aus der BFS-Datei eine Anzahl Beratungen für minderjährige Tatpersonen "Aktueller Partner" von 102. In den Folgejahren überschreitet diese Zahl nicht mehr als 4 Beratungen. Die Zahlen für 2018 wurden vom BFS bestätigt. <sup>6</sup>

Der Anteil minderjähriger Tatpersonen an der Gesamtzahl der Tatpersonen liegt bei Anzeigen ausserhalb des häuslichen Umfelds bei rund 15%. Im häuslichen Umfeld liegt dieser Anteil "lediglich" bei 2-3%, wobei die meisten Fälle als Beziehungen des Typs "Andere" aufgeführt werden.

In absoluten Zahlen sind minderjährige Tatpersonen im nicht häuslichen Umfeld 10-15 Mal häufiger anzutreffen als im häuslichen Umfeld und verursachen zirka 5 Mal mehr Beratungen.

Der SFAG der minderjährigen Tatpersonen "Andere" ist am niedrigsten und liegt zwischen 3 und 4.

Die Kennzahlen für volljährige Tatpersonen sind rund doppelt oder dreifach so hoch wie die für minderjährige Tatpersonen, sowohl insgesamt als auch für nicht häusliche Gewalt.

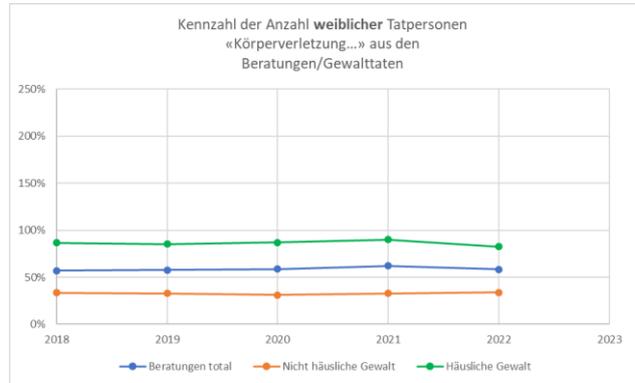
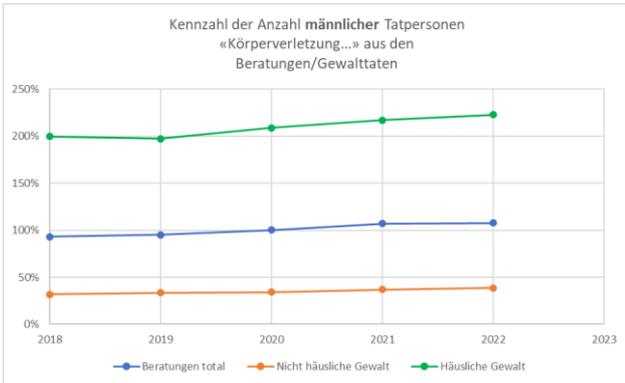
Die Kennzahl der volljährigen Tatpersonen für häusliche Gewalt ist vier- bis fünfmal höher als die für nicht häuslicher Gewalt.

Nach Art der Beziehung aufgeschlüsselt, sind die SFAG für volljährige Tatpersonen häuslicher Gewalt gleich, unabhängig davon, ob es sich um einen "Partner" oder "Andere" handelt.

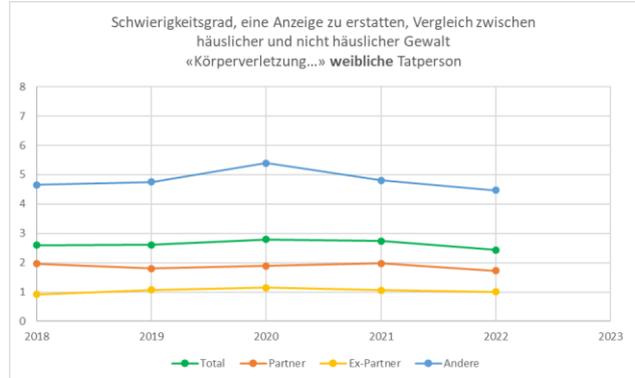
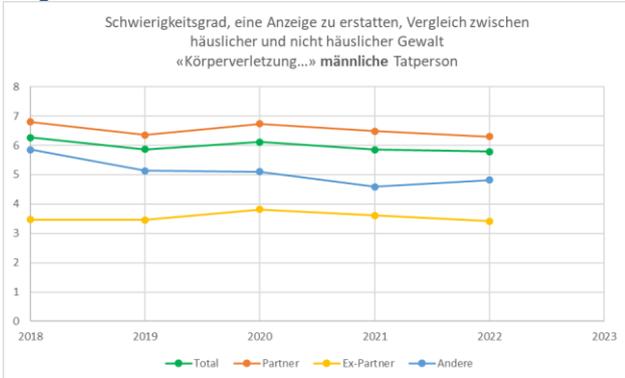
Der SFAG der volljährigen Tatpersonen "Partner" ist doppelt so hoch wie das der "Ex-Partner".

<sup>6</sup> E-Mail-Verkehr mit dem BFS von Juli 2021.

### 3.2.2 Männer - Frauen



#### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



#### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

**Abbildung 4: Kennzahlen "Körperverletzung...". Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung**

Die Kennzahl "männlich" für "nicht häusliche" Gewalt ist gering. Sie erreicht nie 50%. Bei häuslicher Gewalt überschreitet die Kennzahl "männlich" 200%.

Bei den männlichen Tätern häuslicher Gewalt ist der SFAG-Wert für "Partner" mit 6 bis 7 am höchsten. Die Gruppe "Andere" folgt mit einem Wert von 5 im Jahr 2022. Mit einem SFAG-Wert zwischen 3 und 4 bleibt der SFAG-Wert für "Ex-Partner" auf einem hohen Niveau.

Da es sich bei den Tatpersonen hauptsächlich um Männer handelt, ist der Unterschied zwischen "Partner" und "Ex-Partner" und den volljährigen Tätern fast gleich, d.h. der SFAG ist fast doppelt so hoch.

Die Kennzahl "weiblich" für "nicht häusliche" Gewalt liegt sehr nahe an der Kennzahl "männlich", beide liegen unter 50%.

Im häuslichen Umfeld ist der SFAG des Typs "Andere" weibliche Tatpersonen mit etwa 5 fast gleich hoch wie jener der männlichen Tatpersonen "Andere".

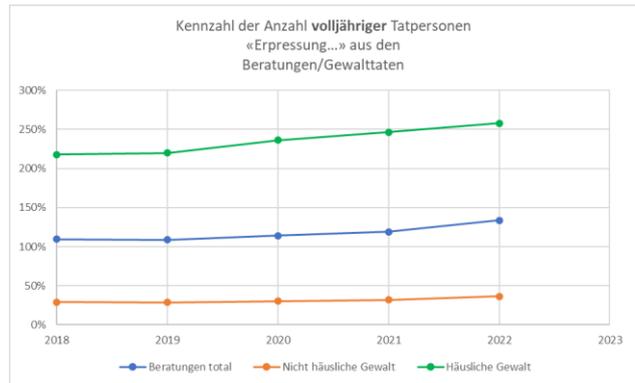
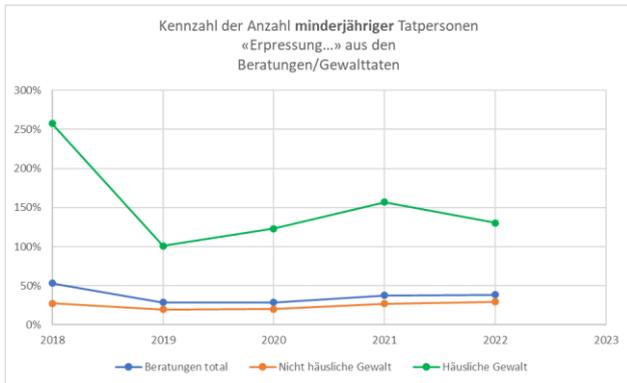
Bei weiblichen Tatpersonen sind die SFAG für "Partner" und "Ex-Partner" niedriger als die für "Andere".

Mit einem Wert von zwei ist der SFAG für weibliche "Partner" etwa doppelt so hoch wie jener für weibliche "Ex-Partner" - Ein ähnliches Verhältnis wie bei Männern, aber auf einem deutlich niedrigeren absoluten Niveau.

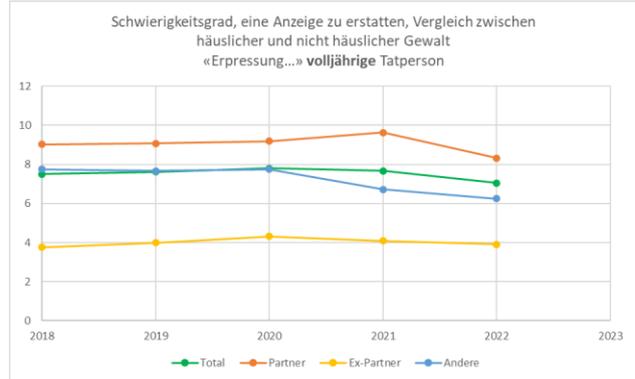
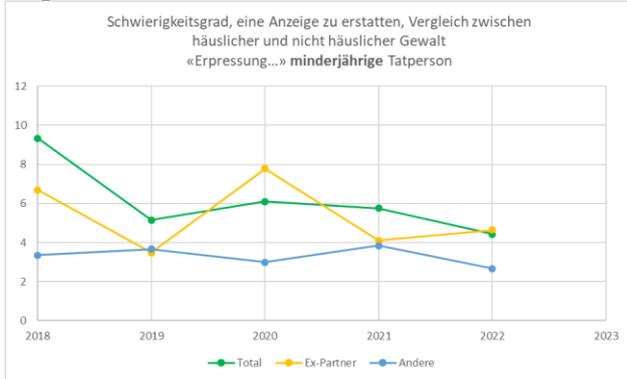
### 3.3 Erpressung, Bedrohung, Nötigung (156,180-181 StGB)

Wie bei "Körperverletzung..." ist die Anzahl der Beratungen in Bezug auf unbekannte Tatpersonen im Vergleich zu den anderen Einteilungen gering. Die Tatsache, dass das Alter und/oder das Geschlecht der Person nicht bekannt ist, wirkt sich kaum auf die Grafiken aus. Die Kennzahlen "volljährig" und "männlich" liegen sehr nahe beieinander. Dies kommt daher, dass die Tatpersonen hauptsächlich volljährige Männer sind.

#### 3.3.1 Minderjährige - Volljährige



#### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



#### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 5: Kennzahlen "Erpressung,..." Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Für das Jahr 2018 ergibt sich aus der BFS-Datei eine Anzahl Beratungen für minderjährige Tatpersonen "Aktueller Partner" von 78. In den Folgejahren überschreitet diese Zahl nicht mehr als 2 Beratungen. Die Zahlen für 2018 wurden vom BFS bestätigt.

Die Kennzahlen für nicht häusliche Gewalt liegen in beiden Altersgruppen deutlich unter 50 %.

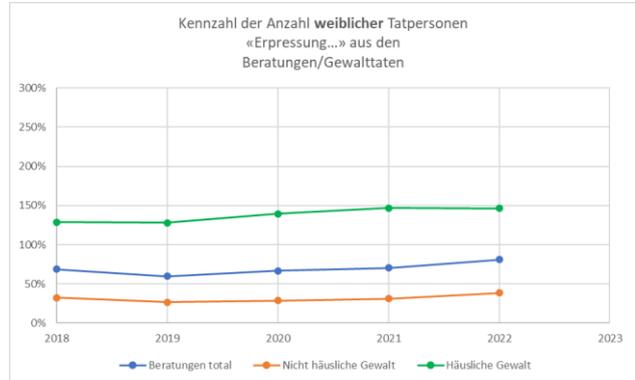
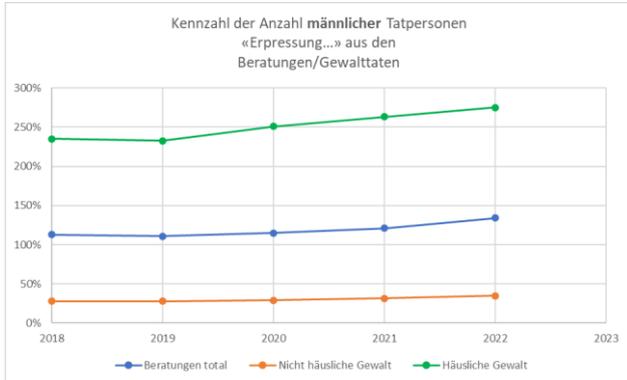
Wenn das Jahr 2018 ausgeschlossen wird, liegen die Kennzahlen für häusliche Gewalt bei Minderjährigen zwischen 100 und 150% und damit um 2 bis 3 höher als bei nicht häuslicher Gewalt.

Die geringe Anzahl minderjähriger Tatpersonen bei häuslicher Gewalt (maximal 110 im Jahr 2019 und 79 im Jahr 2021) und die Tatsache, dass es deutlich weniger minderjährige Tatpersonen der Typen "Partner" und "Ex-Partner" als "Andere" gibt, erklärt die grossen Schwankungen in deren SFAG.

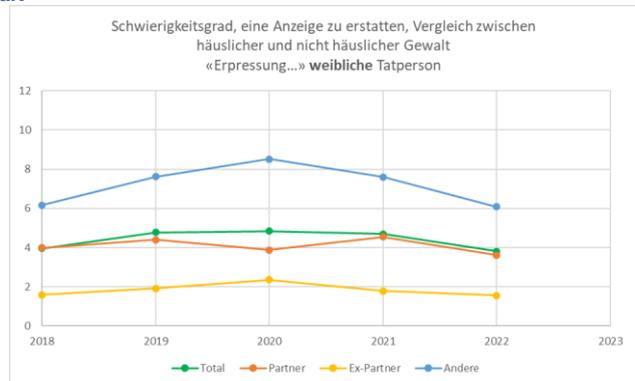
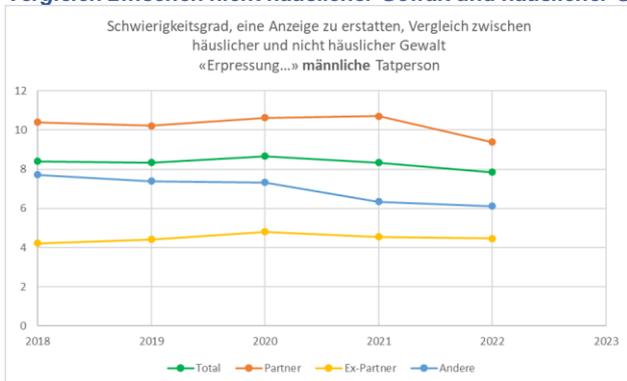
Für den SFAG der Minderjährigen "Andere" - zwischen 3 und 4 - findet sich ein ähnlicher Wert wie bei "Körperverletzung ...".

Die Kennzahl der volljährigen Tatpersonen häuslicher Gewalt ist rund 8 Mal höher als jene nicht häuslicher Gewalt. Der SFAG für "Partner" liegt mit etwa 9 am höchsten, der für "Andere" folgt mit unter 8 und 2022 sogar knapp über 6. Der SFAG der "Ex-Partner" ist mit 4 etwas weniger als die Hälfte als bei "Partner".

### 3.3.2 Männer - Frauen



#### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



#### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

**Abbildung 6: Kennzahlen "Erpressung...". Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung**

Die Kennzahlen für nicht häusliche Gewalt liegen deutlich unter 50%, unabhängig davon, ob die Tatperson ein Mann oder eine Frau ist.

Bei häuslicher Gewalt ist die Kennzahl "männlich" doppelt so hoch wie die Kennzahl "weiblich". Bei männlichen Tatpersonen beträgt sie 250%, bei weiblichen Tatpersonen bleibt sie bei rund 125% stabil. In Bezug auf Täter häuslicher Gewalt liegt der SFAG der "Partner" bei etwa 10.

Jener für "Andere" ist von 8 im Jahr 2018 auf 6 im Jahr 2022 gesunken, während er für "Ex-Partner" bei etwas über 4 bleibt.

Der Gesamt-SFAG der weiblichen Tatpersonen ist halb so hoch wie jener der männlichen Tatpersonen.

Das Niveau der Täterinnen "Andere" ist ähnlich hoch wie das der Männer, zwischen 6 und 8.

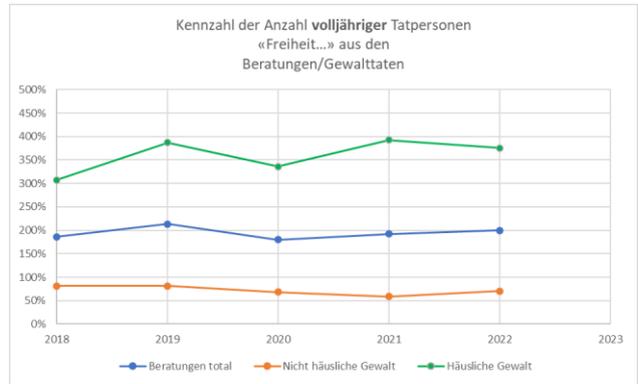
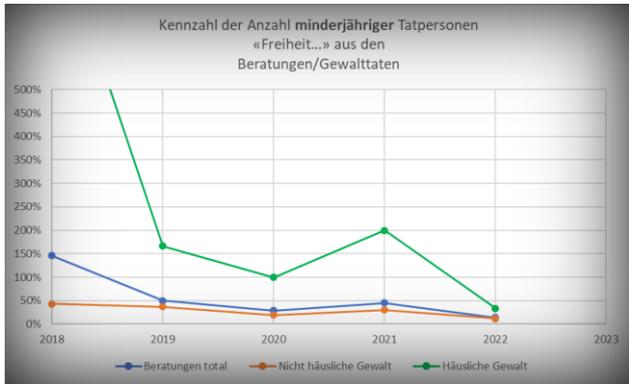
Der SFAG der Täterinnen des Typs "Partner" liegt mit stabilen 4 auf dem Niveau der männlichen Täter des Typs "Ex-Partner".

Auch der SFAG der Täterinnen des Typs "Ex-Partner" ist mit rund 2 eher stabil.

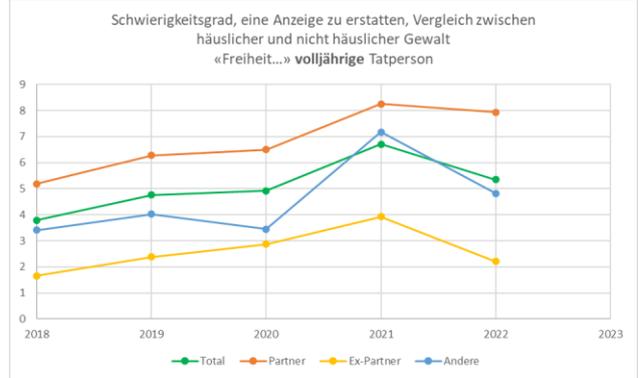
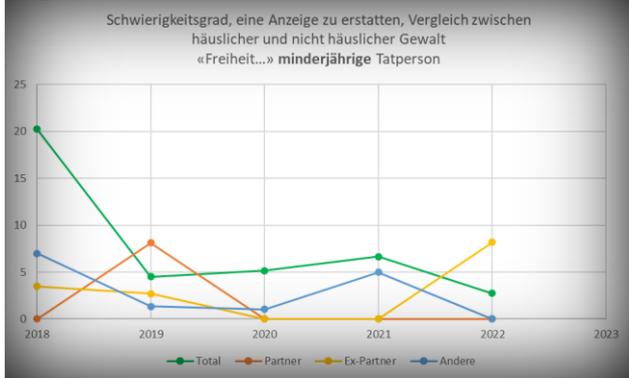
### 3.4 Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit (183,184,185 StGB)

Auch bei diesen Artikeln des StGB haben Opfer häuslicher Gewalt größere Schwierigkeiten als Opfer nicht häuslicher Gewalt.

#### 3.4.1 Minderjährige - Volljährige



#### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



#### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

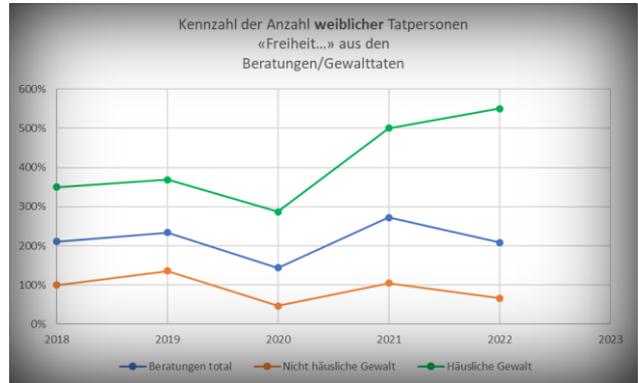
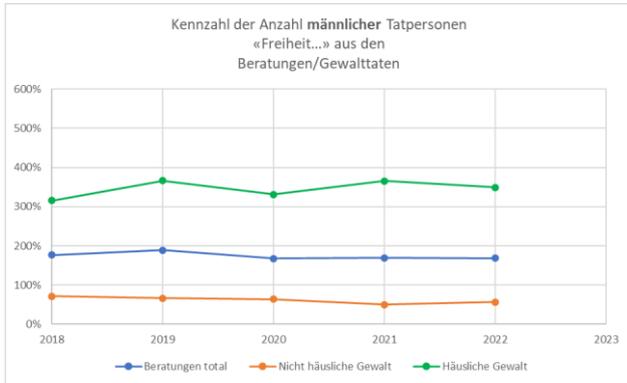
Abbildung 7: Kennzahlen "...Freiheit... ". Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung

Die Zahl der minderjährigen Tatpersonen ist bei dieser Art von strafbaren Handlungen gering. Bei nicht häuslicher Gewalt schwankt sie zwischen 20 im Jahr 2021 und 41 im Jahr 2022. Bei häuslicher Gewalt schwankt sie zwischen 2 und 4. Die Kennzahlen und die SFAG sind als Richtwerte zu verstehen.

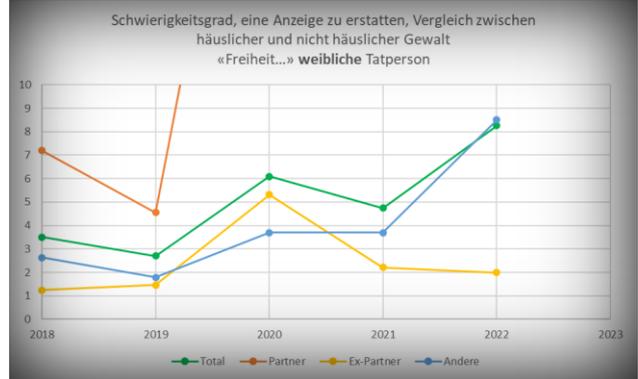
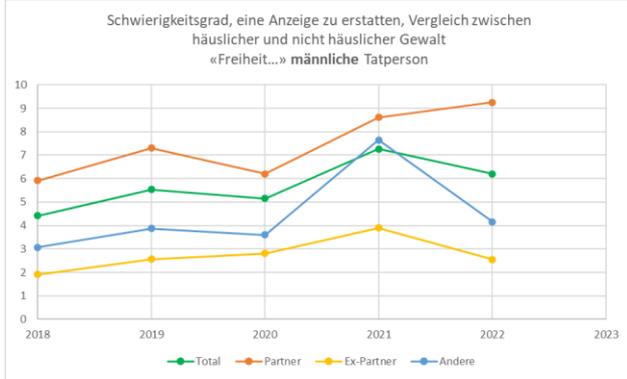
Die Kennzahl der volljährigen Tatpersonen häuslicher Gewalt sind 4 bis fast 7 Mal höher als jene nicht häuslicher Gewalt.

Der SFAG bei volljährigen Tatpersonen ist der höchste Wert. Er stieg von 2018 bis 2021 an und stabilisierte sich 2022 bei 8. Die Zahl der Täter des Typs "Andere" kam 2020 zum Stillstand, stieg 2021 wieder an und ging 2022 auf 5 zurück. Der Rückgang im Jahr 2020 ist darauf zurückzuführen, dass sich die Anzahl der eingereichten Anzeigen fast verdoppelte (45, während sie in anderen Jahren bei rund 25 lag). Die Zahl der Beratungen ist nach einem Höchststand von 106 im Jahr 2020 und 105 im Jahr 2021 wieder auf die Zahlen von vor COVID auf rund 90 zurückgegangen. Der Anstieg des SFAG der "Ex-Partner" bis 2021 ist auf einen Anstieg der Beratungen zurückzuführen. Im Jahr 2022 führte ein Anstieg der Anzeigen um mehr als 30 % trotz eines Höchststandes bei den Beratungen zu einem Rückgang des SFAG.

### 3.4.3 Männer - Frauen



#### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



#### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

**Abbildung 8: Kennzahlen "...Freiheit...". Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung**

Die Kennzahl der männlichen Tatpersonen häuslicher Gewalt sind fünf bis sechs Mal höher als jene nicht häuslicher Gewalt. Der SFAG der männlichen Täter des Typs "Partner" ist in den fünf Jahren von 6 auf 8 angestiegen. Mit Ausnahme von 2021, dort hält sich der Wert der Tatpersonen "Andere" bei 4. Der SFAG der "Ex-Partner" liegt bei etwa 2,5, 3.

Bei den weiblichen Tatpersonen ist die absolute Zahl sowohl bei häuslicher Gewalt (zwischen 10 und 23) als auch bei nicht häuslicher Gewalt (zwischen 19 und 34) gering. Die berechneten SFAG weisen starke Schwankungen auf. Beim Beziehungstyp "Partner" ist der Anstieg von 2020 auf 30 auf den Rückgang der Kennzahl nicht häuslicher Gewalt in diesem Jahr zurückzuführen (Anstieg der Anzeigen im nicht häuslichen Umfeld um 50% im Vergleich zu 2019). Der SFAG der "Partner" ist 2021 und 2022 wieder auf 13 gesunken.

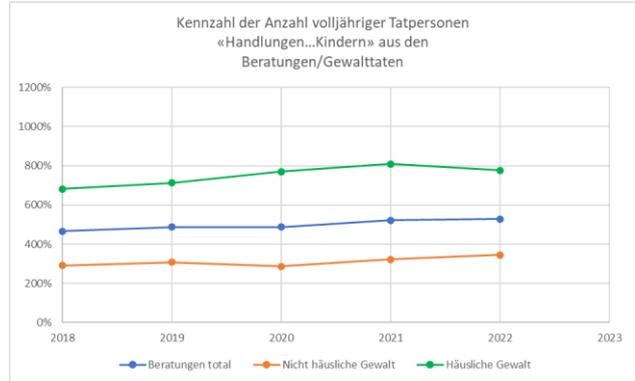
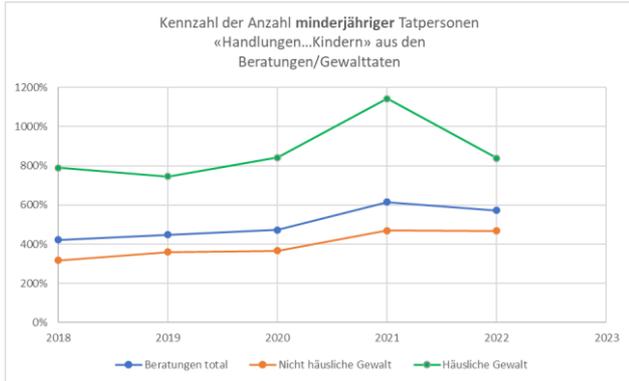
### 3.5 Sexuelle Handlungen mit Kindern (187 StGB)

Die überwiegende Mehrheit der mutmasslichen Tatpersonen ist männlich. Wenn die Tatperson nicht bekannt ist, gibt weniger als die Hälfte der Personen, die eine OHG-Beratungsstelle aufsuchen, das Geschlecht der Tatperson an. Wenn es genannt wird, ist es in über 95% der Fälle ein Mann.

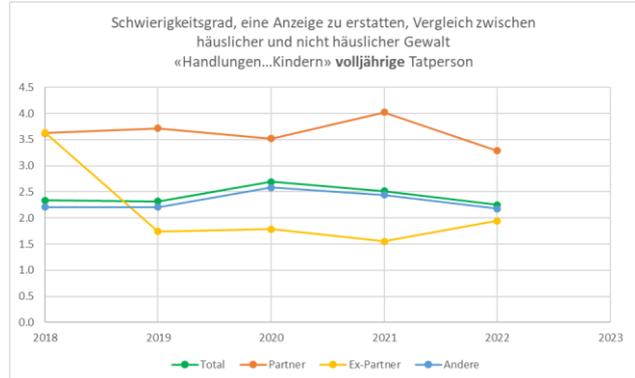
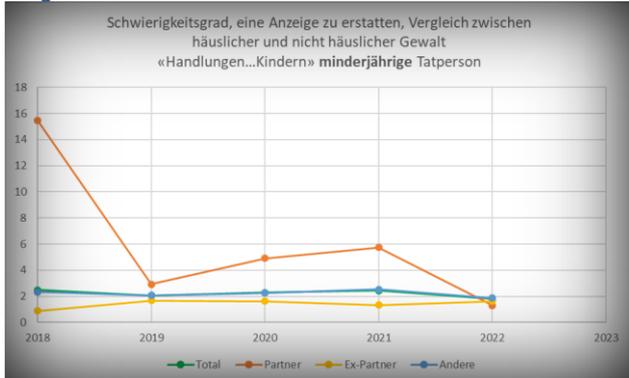
Die Anzahl der Beratungen in Bezug auf "nicht häusliche" Beziehungen (zwischen ca. 1'900 und 2'500) ist um 10 bis 20% niedriger als für "häusliche" Beziehungen (2'400 bis 2'900).

Im häuslichen Umfeld hat die grosse Mehrheit der Tatpersonen eine Beziehung vom Typ "Andere", mehrheitlich "Eltern, Elternersatz"

#### 3.5.1 Minderjährige - Volljährige



#### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



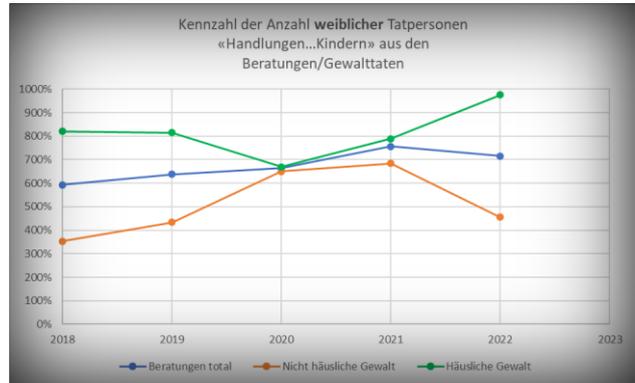
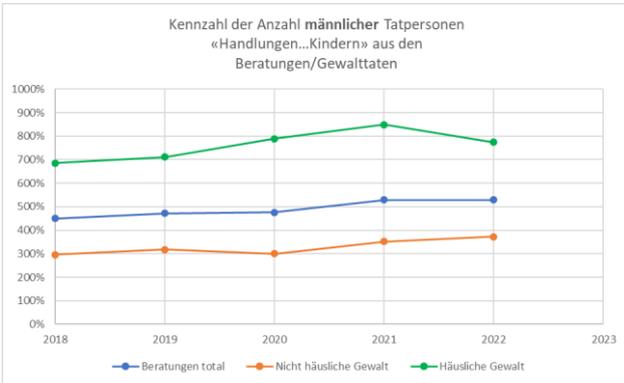
#### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 9: Kennzahlen "Handlungen .... Kindern". Einfluss des Alters der Tatperson

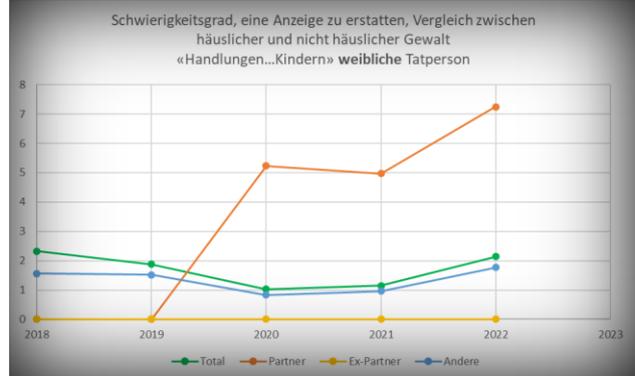
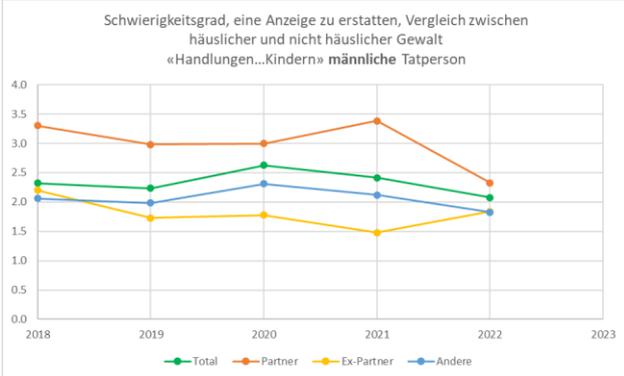
Die Kennzahlen für minderjährige Tatpersonen sind sowohl im nicht häuslichen als auch im häuslichen Umfeld deutlich höher als bei den vorherigen Artikeln des Strafgesetzbuches. Bei minderjährigen Tatpersonen im familiären Umfeld liegt die Kennzahl bei etwa 800% oder darüber. Die Zahl der minderjährigen Tatpersonen im häuslichen Umfeld ist etwa 5 Mal geringer als im nicht häuslichen Umfeld.

Die Kennzahlen für volljährige sowie für minderjährige Tatpersonen sind deutlich höher als die in den vorangegangenen Punkten berechneten Kennzahlen. Im häuslichen Umfeld erreicht die Kennzahl bei den volljährigen Tatpersonen 800%. Trotz einer geringen Anzahl von Tatpersonen des Typs "Partner" und "Ex-Partner" bleiben ihre SFAG mit 3,5 bzw. 1,5-2 ziemlich stabil. Jener für "Andere" schwankt zwischen 2 und 2,5.

### 3.5.3 Männer - Frauen



#### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



#### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

Abbildung 10: Kennzahlen "Handlungen .... Kindern". Einfluss des Geschlechts der Tatperson

Die Zahl der männlichen Tatpersonen ist deutlich höher als die der weiblichen. Ihre Zahl liegt zwischen 460 und 540 für das nicht häusliche Umfeld und zwischen 300 und 320 für das häusliche Umfeld. Die Kennzahl für "häusliche" Tatpersonen liegt zwischen 700% und 800%, das für "nicht häusliche" Tatpersonen zwischen 300 und 400%.

Im häuslichen Umfeld liegt der SFAG für die Tatpersonen "Andere" (mit 300 beschuldigten Personen die grosse Mehrheit) bei etwa 2. Die "Partner" liegen jährlich bei rund 20 und die "Ex-Partner" zwischen 10 und 15. Ihre SFAG ist höher bzw. niedriger als die von "Andere".

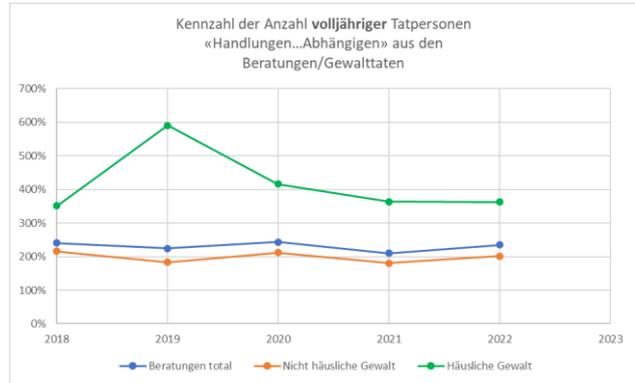
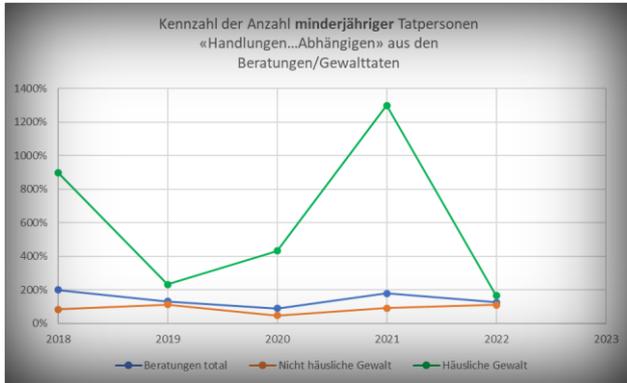
Es gibt nur wenige weibliche Beschuldigte, sowohl im häuslichen Umfeld (20 bis 28) als auch im nicht häuslichen Umfeld (10 bis 20). Die entsprechenden Kennzahlen variieren stark. Die Gesamtkennzahl der Frauen ist etwa ein Drittel höher als die der Männer. Könnte dies in einer "geschlechtsspezifischen" Betrachtung die Schwierigkeit widerspiegeln, es als möglich anzusehen, dass eine Frau diese Art von strafbarer Handlung begeht?

Bei weiblichen Tatpersonen im familiären Umfeld ist nur der SFAG von "Andere" signifikant und liegt zwischen 1 und 2. Er ist etwas niedriger als jener der männlichen Tatpersonen. Dies bestätigt die oben genannte "geschlechtsspezifische" Hypothese nicht.

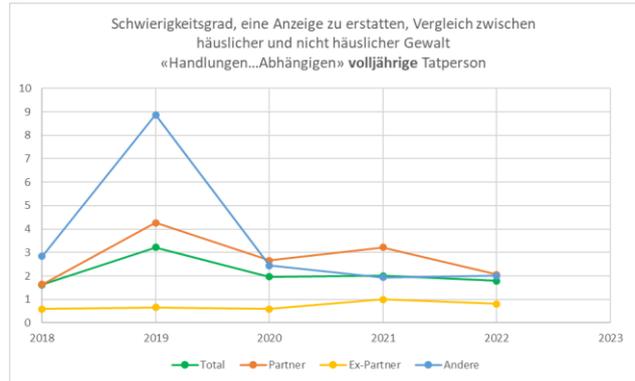
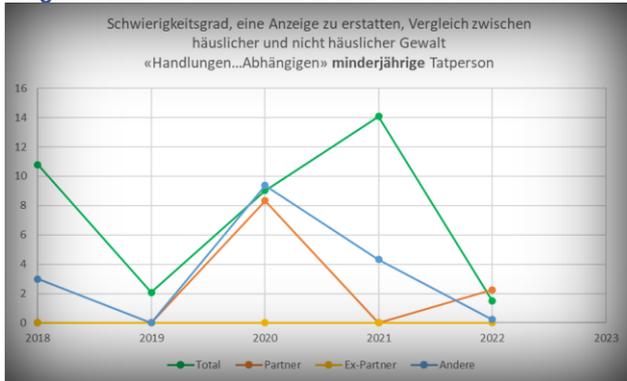
### 3.6 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (188,191,192,193 StGB)

Die Tatpersonen sind überwiegend volljährig, männlich und ausserhalb des häuslichen Umfelds. Die Kennzahlen für Minderjährige und Frauen können schon bei geringen Schwankungen der Anzahl dieser Tatpersonen stark beeinflusst werden. Dasselbe gilt für die Analyse nach dem Grad der Nähe der Tatpersonen im häuslichen Umfeld.

#### 3.6.1 Minderjährige - Volljährige



#### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



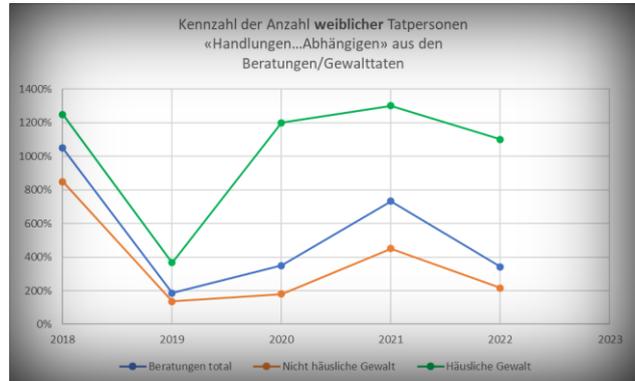
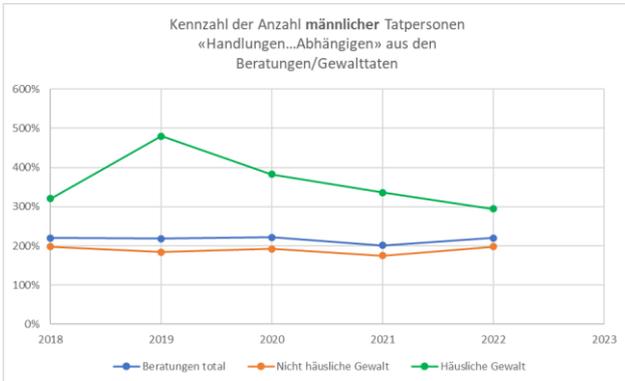
#### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

**Abbildung 11: Kennzahlen "Handlungen .... Abhängigen". Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung**

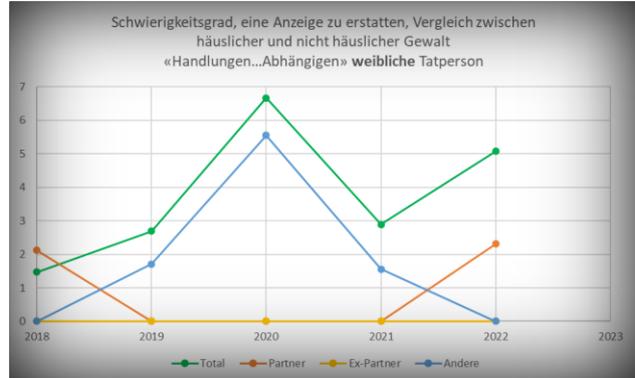
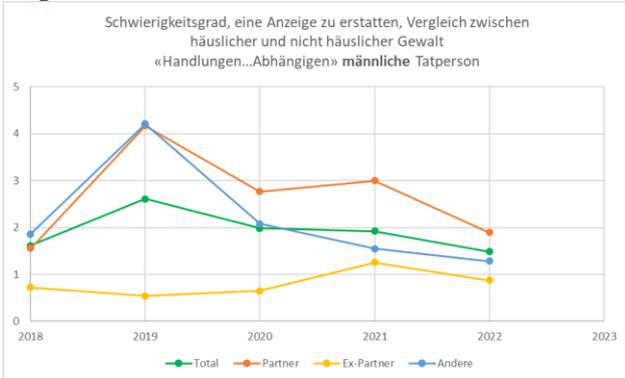
Die Zahl der minderjährigen Tatpersonen ist gering (zwischen 14 und 28), mit nur 2 oder 3 Tatpersonen aus dem häuslichen Umfeld und 12 bis 25 Tatpersonen aus dem nicht häuslichen Umfeld. Das Splitting zwischen den Beziehungsarten ist nicht relevant. Die berechneten SFAG sind als "Richtwerte" zu betrachten.

Die volljährigen Tatpersonen sind mit über 80% hauptsächlich aus dem nicht häuslichen Umfeld. Die Kennzahlen der Tatpersonen aus dem häuslichen Umfeld, mit "nur" zwischen 20 und 35 Fällen, sind wenig aussagekräftig. Die Berücksichtigung des Grades der Nähe zur Tatperson ist nicht signifikant. In Bezug auf den SFAG "Andere" von 2019 würde sich die Kennzahl halbieren, wenn die 4 Tatpersonen, deren Alter nicht bekannt ist, dem Beziehungstyp "Andere" "zugeordnet" würden.

### 3.6.2 Männer– Frauen



#### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



#### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

**Abbildung 12: Kennzahlen "Handlungen .... Abhängigen". Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung**

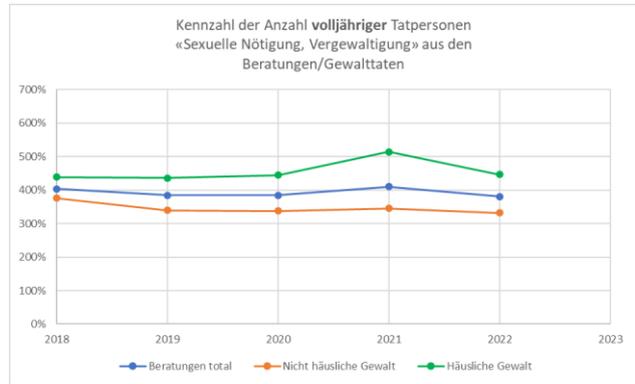
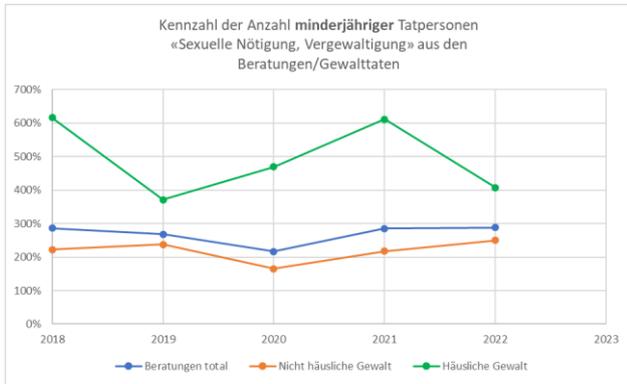
Bei männlichen Tätern ist die Analyse der SFAG aufgrund der geringen Anzahl von beschuldigten Personen aus dem häuslichen Umfeld ebenfalls wenig aussagekräftig. Die zuvor gemachte Bemerkung zur Analyse nach Altersklassen gilt auch hier.

Die Kennzahlen und damit die SFAG in Bezug auf Täterinnen sind nicht signifikant.

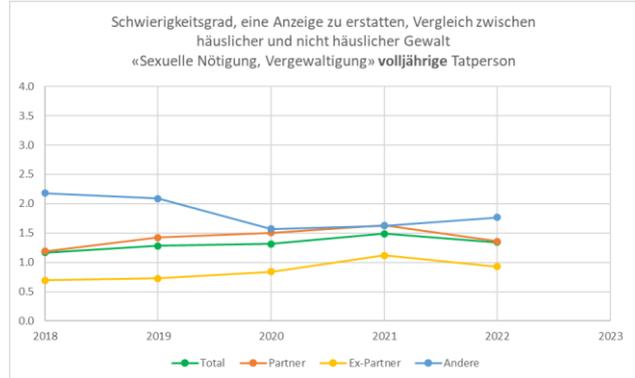
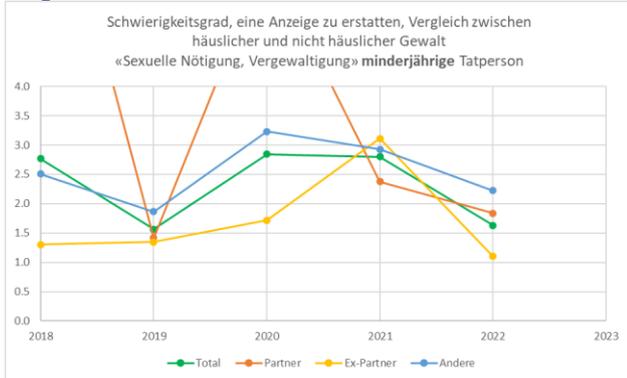
### 3.7 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (189,190 StGB)

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung werden fast ausschliesslich von männlichen Tätern begangen.

#### 3.7.1 Minderjährige - Volljährige



#### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



#### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

**Abbildung 13: Kennzahlen für "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung".. Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung**

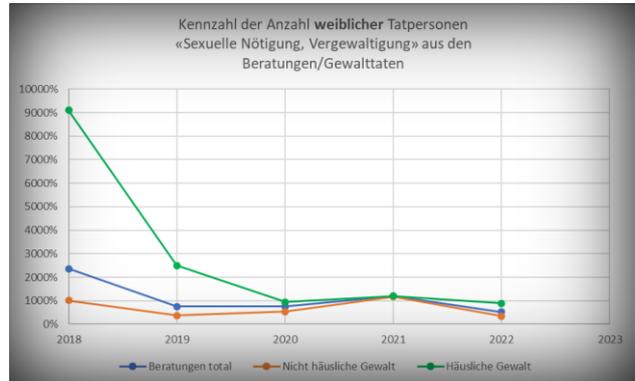
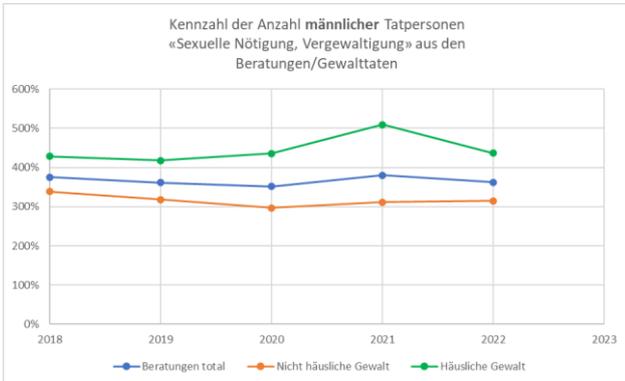
Die minderjährigen Tatpersonen machen zwischen 6 und 8% der erwachsenen Tatpersonen aus. Die Zahl der minderjährigen Tatpersonen schwankt zwischen 117 und 160 ausserhalb des häuslichen Umfelds und zwischen 25 und 35 innerhalb des häuslichen Umfelds. Trotz der geringen Anzahl von Anzeigen, die einen Einfluss auf die jährlichen Schwankungen der entsprechenden Kennzahl hat, ist diese mit durchschnittlich 500% 2 bis 3 Mal höher als bei minderjährigen Tatpersonen ausserhalb des häuslichen Umfelds. Intuitiv passt dies gut zur möglichen erhöhten Schwierigkeit, eine/n Minderjährige/n aus dem häuslichen Umfeld anzuklagen als einen/eine "fremde/n" Minderjährigen.

Der SFAG für die Minderjährigen "Andere" schwankt zwischen 2 und 3. Für "Partner" und "Ex-Partner" ist der SFAG nicht signifikant. Er ist etwas höher als jener von volljährigen "Andere".

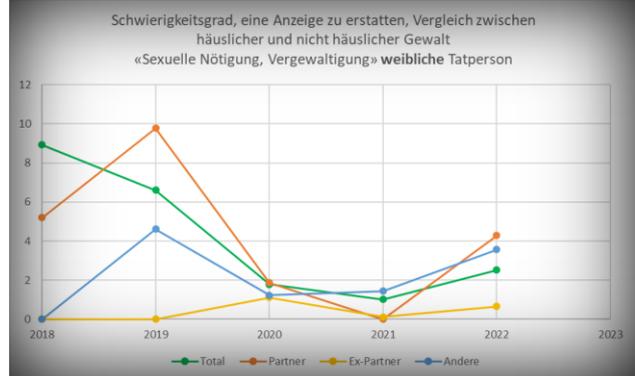
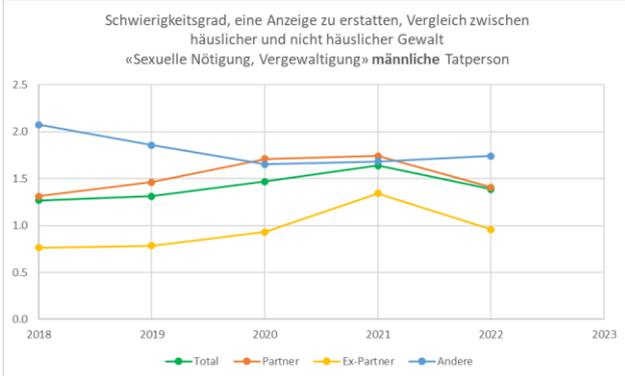
Der Unterschied zwischen den Kennzahlen für häusliche und nicht häusliche Gewalt bei dieser Art von strafbaren Handlungen ist geringer als bei anderen "sexuellen" strafbaren Handlungen. Auch wenn die Kennzahl im häuslichen Umfeld nach wie vor höher ist als die Kennzahl im nicht häuslichen Umfeld. Dies ist eher eine Bestätigung dafür, dass es für die Opfer schwierig ist, eine Anzeige zu erstatten, unabhängig davon, ob sie Opfer einer "nicht häuslichen" oder einer häuslichen Tatperson sind.

Der SFAG-Wert ist bei den Tatpersonen des Typs "Andere" am höchsten, obwohl man hätte erwarten können, dass er näher bei 1 liegt, als wenn die Tatperson ein Fremder wäre. Die Tatsache, dass die meisten Tatpersonen des Typs "Andere" "Eltern, Elternersatz" sind, erklärt möglicherweise den hohen SFAG-Wert. Es ist logisch, dass der SFAG der "Partner" höher liegt als jener der "Ex-Partner". Die Tatsache, dass letzterer sogar unter 1 liegt, zeigt, wie schwierig es für "nicht häusliche" Opfer ist, Anzeige zu erstatten. Im häuslichen Umfeld treten derartige strafbare Handlungen selten allein auf. Sie treten zusammen mit anderen strafbaren Handlungen auf, was die Anzeigerstattung "erleichtern" kann.

## 3.7.2 Männer- Frauen



### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

**Abbildung 14: Kennzahlen für "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung".. Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung**

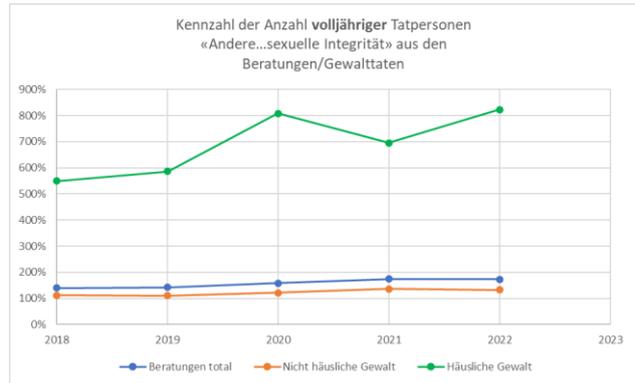
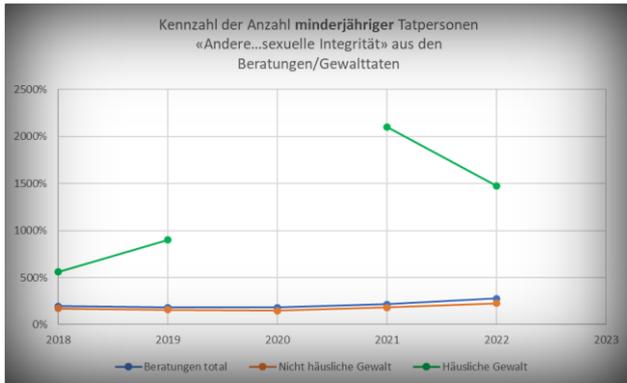
Die Kennzahl für "häusliche" Tatpersonen ist mit rund 30% höher als jene für "nicht häusliche" Tatpersonen. Der Kommentar zu den SFAG der volljährigen Tatpersonen kann unverändert für männliche Tatpersonen übernommen werden.

Die Kennzahlen für weibliche Täterinnen sind bei einer Anzahl von nicht häuslichen Tatpersonen zwischen 5 und 14 nicht signifikant. Bei den häuslichen Täterinnen variieren sie über alle Beziehungstypen kumuliert zwischen 1 und 10.

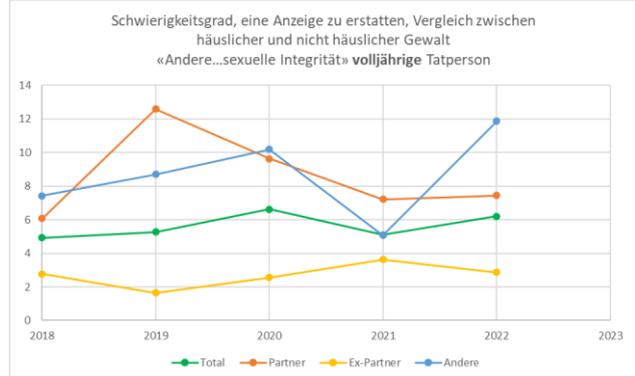
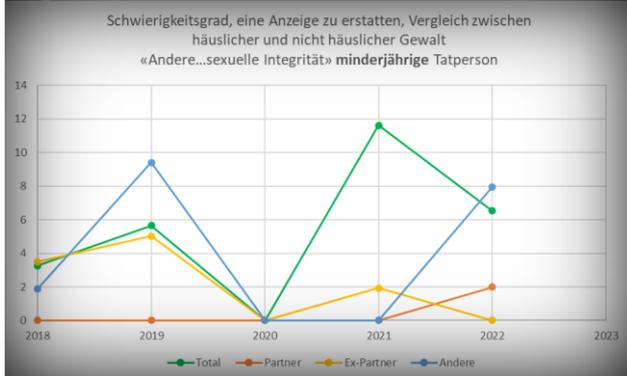
### 3.8 Andere Straftaten gegen die sexuelle Integrität (194,198 StGB)

In der Tabelle der beschuldigten Personen häuslicher Gewalt ist Artikel 194 nicht vertreten. Daher wird nur die Anzahl der beschuldigten Personen für das Delikt "Sexuelle Belästigung" berücksichtigt. Dies wirkt sich nach oben auf die Kennzahl für häusliche Gewalt und nach unten auf die Kennzahl für "nicht häusliche" Gewalt aus und damit auf die berechneten SFAG. In absoluten Zahlen für 2022 beträgt die Zahl der beschuldigten Personen (alle "nicht häusliche" Gewalt) für Artikel 194 171. Für Art. 198 liegt die der häuslichen Beschuldigten bei 67 und die der "nicht häuslichen" Beschuldigten bei 918. Die Zahl der Beratungen (StGB Art. 194+198) beträgt 605 im häuslichen Umfeld und 1'848 im nicht häuslichen Umfeld. Die Wirkung ist auf ca. 15% begrenzt.

#### 3.8.1 Minderjährige - Volljährige



#### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



#### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

**Abbildung 15: Kennzahlen "Andere... sexuelle Integrität". Einfluss des Alters der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung**

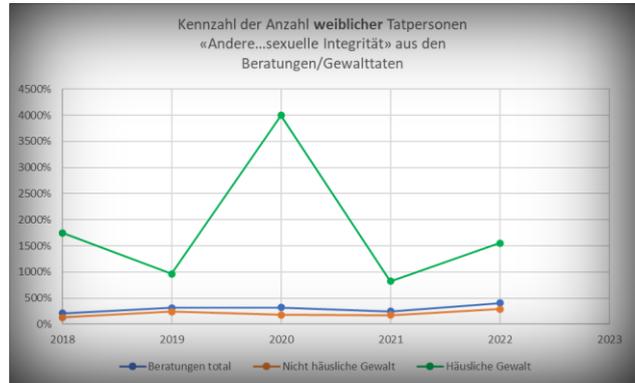
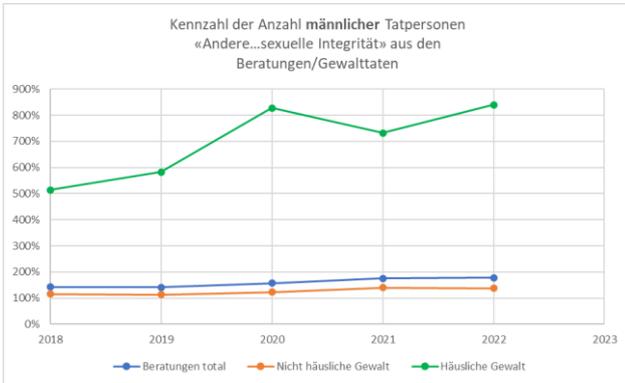
Von 2018 bis 2022 schwankt die Zahl der minderjährigen Tatpersonen zwischen 0 und 5 im häuslichen Umfeld und liegt bei 80 bis 115 für "nicht häusliche" minderjährige Tatpersonen. Die Kennzahlen und SFAG zu Minderjährigen im häuslichen Umfeld sind nicht repräsentativ.

Wenn, wie bei den strafbaren Handlungen "Vergewaltigung...", die Kennzahl der volljährigen Tatpersonen "häuslich" höher ist als die der Täter des Typs "nicht häuslich", ist der Unterschied keineswegs derselbe. Die Kennzahl "volljährig - nicht häuslich" liegt stabil bei etwa 100 %, während die Kennzahl "volljährig - häuslich" zwischen 600 und 800 % liegt.

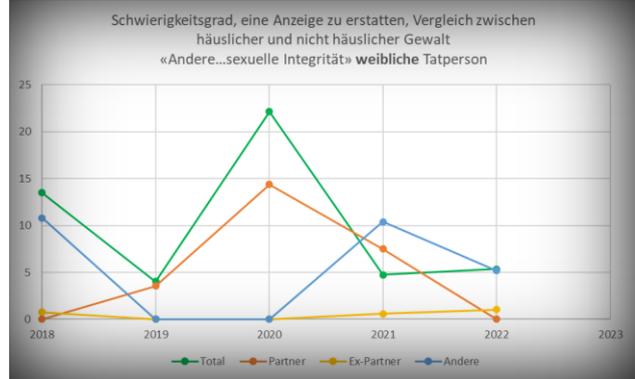
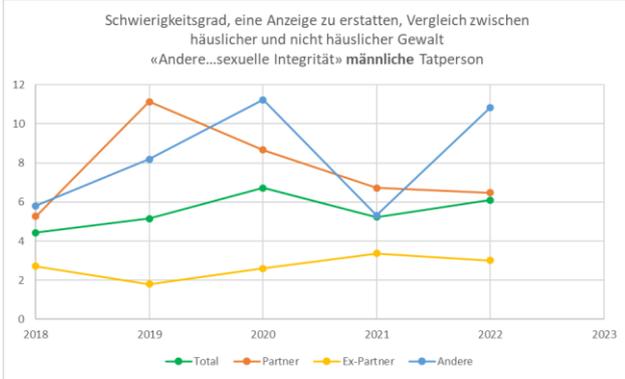
Die Anzahl der volljährigen Tatpersonen "Andere" schwankt um das Doppelte (zwischen 11 und 23), die Anzahl der "Partner" schwankt zwischen 11 und 25. Die Zahl der "Ex-Partner" ist etwas höher und liegt zwischen 24 und 32. Dies wirkt sich auf die berechneten SFAG aus.

Die SFAG der Tatpersonen des Typs "Partner" und "Andere" variieren zwischen 6 und 12. Der SFAG der "Ex-Partner" liegt zwischen 2 und 4. Jener für "Ex-Partner" schwankt zwischen 2 und 4.

## 3.8.2 Männer- Frauen



### Vergleich zwischen nicht häuslicher Gewalt und häuslicher Gewalt



### Vergleich zwischen den verschiedenen Beziehungsarten bei häuslicher Gewalt

**Abbildung 16: Kennzahlen "Andere... sexuelle Integrität". Einfluss des Geschlechts der Tatperson und der Art der Opfer-Täter-Beziehung**

Da die überwiegende Mehrheit der Tatpersonen männlich und volljährig ist, gelten die oben für die volljährigen Tatpersonen gemachten Ausführungen.

Die Zahl der beschuldigten Personen sinkt zwischen 2018 und 2020 von 39 auf 27, fast ausschliesslich Personen ausserhalb des häuslichen Umfeldes (zwischen 37 und 26 im selben Zeitraum). Eine Analyse der SFAG nach der Art der Beziehung für Täterinnen im häuslichen Umfeld ist nicht sinnvoll.

## 4 Geschätzte Anzahl beschuldigter Personen

Unter Berücksichtigung der Art der Beziehung zwischen Opfer und Tatperson sowie des Geschlechts der Tatperson ändern sich die Prozentzahlen der männlichen Täter häuslicher Gewalt im Vergleich zu den Zahlen der PKS. Der Genderspekt häuslicher Gewalt und deren Tatpersonen wird durch die Berücksichtigung der SFAG akzentuiert.

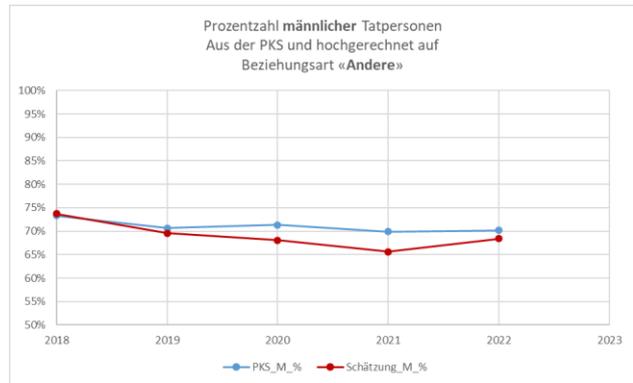
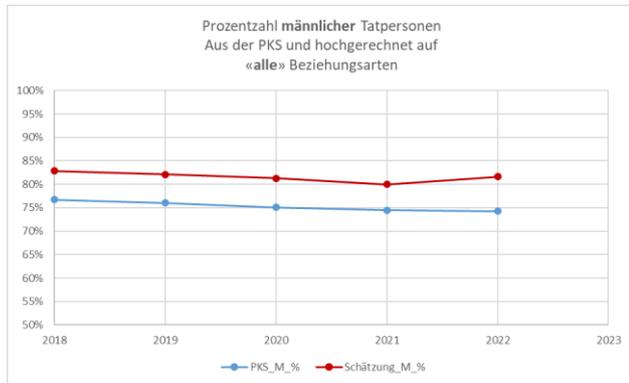


Abbildung 17: Prozent männlicher Täter häuslicher Gewalt Alle Beziehungsarten und Beziehungstyp "Andere"

Der Anteil der männlichen Gewalttäter, unabhängig von der Art der Beziehung zum Opfer, steigt gemäss PKS von 75% auf 80-85%.

Der Anteil der Tatpersonen "Andere", d.h. mit einer Beziehung "Eltern, Ersatzeltern / Kind" oder "Andere Verwandtschaftsbeziehungen", ändert sich kaum. Er ist sogar eher niedriger als der auf der Grundlage der PKS berechnete Wert.

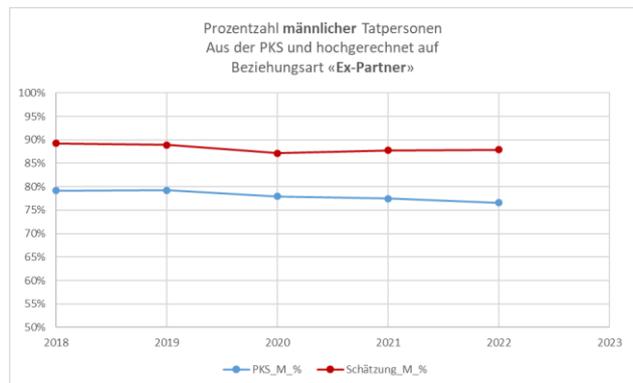
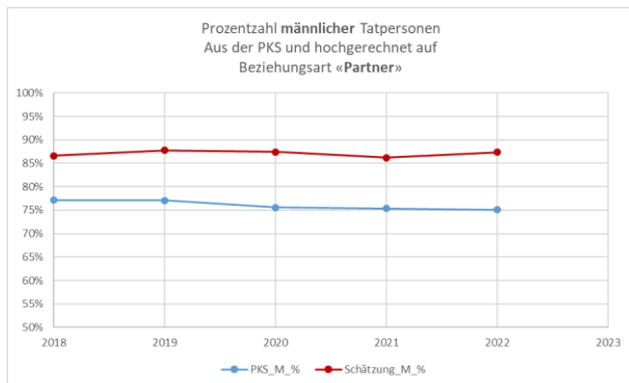


Abbildung 18: Prozent männlicher Täter häuslicher Gewalt Beziehungsarten "Partner" und "Ex-Partner"

Die Zahl der männlichen "Partner", die häusliche Gewalt ausüben, ist nicht mehr "nur" 75% oder dreimal so hoch wie die der weiblichen "Partner", wie aus den Daten der PKS hervorgeht. Die männlichen "Partner" machen 85 bis 90% der Tatpersonen "Partner" aus und sind damit 6,7 bis 10 Mal häufiger vertreten als die weiblichen "Partner".

Ausgehend von den PKS-Daten liegt der Prozentsatz der "Ex-Partner" sehr nahe bei dem der "Partner". Man hätte erwarten können, dass der Prozentsatz der männlichen Ex-Partner, welcher auf der Grundlage der geschätzten Anzahl von Tatpersonen berechnet wird, niedriger ist als der Prozentsatz der Partner, da dieser SFAG im Allgemeinen niedriger ist als der SFAG der Partner. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Anteil der Tatpersonen liegt ebenfalls zwischen 85 und 90%, d.h. die Zahl der männlichen "Ex-Partner", die Gewalt ausüben, ist 7 bis fast 10 Mal höher als die ihrer "Kolleginnen".

## 5 Kommentare

Im Hauptbericht wurden die Faktoren für die Schwierigkeit, Anzeige zu erstatten [SFAG] für alle Arten von strafbaren Handlungen berechnet, sowohl insgesamt als auch nach Alter (minderjährig, volljährig) und Geschlecht der Tatpersonen.

Dieselbe Analyse, die hier nach Art der Widerhandlungen durchgeführt wird, zeigt grosse Unterschiede zwischen den SFAG.

### 5.1 "Tötung... "

Für die strafbaren Handlungen "**Tötungsdelikte ...**" ergeben sich ähnliche **SFAG** für volljährige und männliche Täter mit einer Beziehung des Typs "Partner", "Ex-Partner" und "Andere" zum Opfer. Sie liegen etwa bei **4**.

### 5.2 Minderjährige - Volljährige

Die **minderjährigen** Tatpersonen "**Andere**" haben bei den häufigsten strafbaren Handlungen "Körperverletzung ..." und "Erpressung, ..." einen niedrigeren **SFAG** als andere Beziehungstypen. Er liegt bei etwa **3**.

Die Begriffe "Partner" und noch mehr "Ex-Partner" in dieser Altersgruppe bei sexuell motivierten strafbaren Handlungen führen dazu, dass es für jede dieser Beziehungsarten nur wenige Tatpersonen gibt. Diese SFAG sind nicht repräsentativ.

### 5.3 Minderjährige - Volljährige Tatpersonen

In allen Gruppen von strafbaren Handlungen ist der **SFAG für "Ex-Partner" der niedrigste** unter allen Beziehungstypen. **Er reicht in aufsteigender Reihenfolge** von "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung" und "Sexuelle Handlungen mit Abhängigen" mit einem SFAG von 1 oder weniger, zu "Sexuelle Handlungen mit Kindern" mit einem Wert von fast 2. Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit" haben einen SFAG zwischen 2 und 4, ebenso wie "Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" zwischen 2 und 4. Bei den zahlenmässig grössten Gruppen von strafbaren Handlungen haben die Opfer von "Körperverletzung und Tötlichkeiten" einen SFAG von 3 und die Opfer von "Erpressung, Bedrohung, Nötigung" einen SFAG von 4.

**Der SFAG der "Partner" ist in der Regel am höchsten.** Seine Entwicklung nach Art der strafbaren Handlung ist ähnlich wie der von "Ex-Partner": "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung" hat einen SFAG zwischen 1 und 1,5, "Sexuelle Handlungen mit Abhängigen" zwischen 2 und 4, "Sexuelle Handlungen mit Kindern" um die 3,5. Bei "Andere Straftaten gegen die Freiheit" schwankt der SFAG über die Jahre zwischen 5 und 8, der SFAG von "Andere Straftaten gegen die sexuelle Integrität" ist schwankend und liegt derzeit bei fast 8. Bei den zahlenmässig grössten Gruppen von strafbaren Handlungen haben die Opfer von "Körperverletzung und Tötlichkeiten" einen SFAG von 5 und die Opfer von "Erpressung, Bedrohung, Nötigung" einen SFAG von **9**.

Der SFAG von "Andere" liegt im Allgemeinen zwischen den beiden vorgenannten, mit Ausnahme der strafbaren Handlungen "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung", bei denen er am höchsten ist.

Im häuslichen Umfeld war das Verhältnis der Anzahl Beratungen zur Anzahl der beschuldigten Personen von sexuell motivierten strafbaren Handlungen sehr hoch. Die Tatsache, dass der berechnete SFAG für diese strafbaren Handlungen zu den niedrigsten gehören, verringert in keiner Weise die Schwierigkeit der Opfer häuslicher Gewalt, Anzeige zu erstatten. Es ist vielmehr ein Hinweis darauf, dass es auch für "nicht häusliche" Opfer angesichts der Schwierigkeiten, die sie im Strafverfahren zu bewältigen haben, sehr schwierig ist, Anzeige zu erstatten.

### 5.4 Männliche Täter

Da die Täter überwiegend männlich und volljährig sind, sind die SFAG der verschiedenen Deliktgruppen der Männer sehr ähnlich zu denen der volljährigen Tatpersonen.

In allen Gruppen von strafbaren Handlungen ist der **SFAG für "Ex-Partner" der niedrigste** unter allen Beziehungstypen. **Er reicht in aufsteigender Reihenfolge** von "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung" und "Sexuelle Handlungen mit Abhängigen" mit einem SFAG von unter oder knapp über 1, gefolgt von "Sexuelle Handlungen mit Kindern" mit einem Wert von fast 2. Andere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität" haben einen SFAG zwischen 2 und 3,5, ebenso wie "Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit" zwischen 2 und 4. Bei den zahlenmässig grössten Gruppen von strafbaren Handlungen haben die Opfer von "Körperverletzung und Tötlichkeiten" einen SFAG von 3.5 und die Opfer von "Erpressung, Drohung, Zwang" einen SFAG von **4 bis 5**.

**Der SFAG der "Partner" ist in der Regel am höchsten.** Die Entwicklung nach Art der strafbaren Handlung ist ähnlich wie der von "Ex-Partner": "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung" hat einen SFAG zwischen 1 und 1,75, "Sexuelle Handlungen mit Abhängigen" zwischen 2 und 4,5, "Sexuelle Handlungen mit Kindern" um die 3. "Andere strafbare Handlungen gegen die Freiheit" haben einen SFAG, der über die Jahre zwischen 6 und 9 schwankt, "Andere Straftaten gegen die sexuelle Integrität" schwanken und liegen derzeit bei fast 6. Bei den zahlenmässig grössten Gruppen von Straftaten haben die Opfer von "Körperverletzung und Tötlichkeiten" einen SFAG zwischen 6 und 7 und die Opfer von "Erpressung, Drohung und Zwang" einen SFAG um **10**.

Der SFAG der strafbaren Handlungen "Andere" liegt zwischen den beiden vorgenannten, mit Ausnahme der strafbaren Handlungen "Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung", bei denen er oft etwas höher liegt.

Der Kommentar zu den sexuell motivierten strafbaren Handlungen der volljährigen Tatpersonen gilt auch für männliche Täter.

### 5.5 Weibliche Tatpersonen

Die **weiblichen** Tatpersonen "**Ex-Partner**" haben den **niedrigsten SFAG** für strafbare Handlungen des Typs "Körperverletzung ..." mit einem SFAG von 1 und für "Erpressung, ..." einen SFAG von **2**. Die SFAG der "Partner" liegen bei **2** bzw. **4**. Es ist also für ein männliches Opfer doppelt so schwierig, gegen seine derzeitige "Partnerin" Anzeige zu erstatten, als gegen seine "Ex-Partnerin".

Im Gegensatz zu den männlichen Tatpersonen haben die Opfer von Täterinnen "**Andere**" den höchsten SFAG mit einem SFAG von 5 bzw. **zwischen 6 und 8**.

Weibliche Täterinnen sind bei sexuell motivierten Straftaten nicht sehr häufig. Die berechneten SFAG sind wenig aussagekräftig.

### 5.6 Geschlechtsspezifische häusliche Gewalt

Es ist allgemein anerkannt, dass häusliche Gewalt geschlechtsspezifisch ist, wobei hauptsächlich Männer als Täter und Frauen als Opfer auftreten. Die in diesem Bericht genannten Zahlen, die einen Teil der versteckten häuslichen Gewalt mit einbeziehen, handelt es sich bei 85-90% um männliche Täter und dementsprechend um 10-15% männliche Opfer.

Die PKS-Statistik weist jedoch einen nicht unerheblichen Anteil an weiblichen Täterinnen aus (25%) und somit einen ebenso nicht unerheblichen Anteil an männlichen Opfern. Dies führt dazu, dass Massnahmen, die der Gleichberechtigung der Geschlechter zu entsprechen scheinen, in Wirklichkeit gegen Frauen ergriffen werden. Im Namen der Familie und der Verteidigung von Vätern haben einige Politiker versucht, obhutsberechtigte Eltern (in der Regel Mütter) zu bestrafen:

- Strafrechtlich<sup>7</sup>. Obhutsberechtigte Eltern (in der Regel Mütter), die sich schuldhaft weigern, einen Minderjährigen dem Inhaber des Rechts auf persönliche Beziehungen anzuvertrauen. In

seiner Argumentation spricht der Text von elterlicher Entfremdung, einem Konzept, das üblicherweise von Tatpersonen häuslicher Gewalt verwendet wird, um ihre Sache zu verteidigen und ihren Einfluss auf den obhutsberechtigten Elternteil fortzusetzen.

- Finanziell<sup>8</sup>. Betreuende Eltern (in der Regel Mütter, die mehrheitlich ihr Arbeitspensum reduzieren, um sich um die Kinder zu kümmern), indem der Unterhaltsbeitrag über einen Ansatz der tatsächlich erbrachten Leistungen begrenzt wird, anstatt von den Bedürfnissen des betreuenden Elternteils und des Kindes abhängig zu sein.

## 6 Vorschläge für Verbesserungen

Die in der Opferhilfestatistik verwendeten Gruppierungen von strafbaren Handlungen des Strafgesetzbuches gelten seit Beginn der Opferhilfestatistik. Sie ermöglichen es den Mitarbeitenden der OHG-Zentren, eine Beratung einer strafbaren Handlung zuzuordnen, ohne dass sie über die juristischen Kenntnisse oder die Befugnis verfügen, den genauen Artikel des Strafgesetzbuches zu definieren, der verwendet werden soll.

In einem folgerichtigen Bild der häuslichen Gewalt könnte das BFS jedoch die fehlenden Artikel in seine Tabellen zu strafbaren Handlungen häuslicher Gewalt und Geschädigten (19.02.05.01.06\_7000) bzw. beschuldigten Personen (19.02.05.01.05\_7000) aufnehmen, auch wenn das BFS sagt, dass diese beiden Arten von Statistiken nicht miteinander verglichen werden können.

Dies betrifft die Artikel 117, 125, 156, 192, 194 des Strafgesetzbuchs. Beratungen zu den Artikeln 140, 182, 185, 220, 231 sind selten, so dass weiterhin auf sie verzichtet werden kann.

## 7 Abkürzungen

BFS	Bundesamt für Statistik
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SFAG	Schwierigkeitsfaktor, Anzeige wegen häuslicher Gewalt zu erstatten.
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch

## 8 Quellen

### 8.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS)

T 19.05.01.09	Opferberatungen nach Täter-Opfer-Beziehung (exkl. Beratungen gemäss AFZFG), 19.05.2023
T 19.02.02.01.08_2000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und Beschuldigte, 16.02.2023
T 19.02.05.01.05_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häuslicher Gewalt und Beschuldigte, 16.02.2023
T 19.02.05.01.06_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häuslicher Gewalt und Geschädigte, 16.02.2023

<sup>7</sup> Motion 19\_3597 (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20193597>)

<sup>8</sup> Motion 22\_490 (<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20220490>)

